

als Entdecker und Eroberer neuer Welten, die Kriege des niedergehenden Rittertums gegen die Bauern zeigen, wie die ritterliche Selbstbeschränkung außerhalb des Rahmens korrespondierender herrschender Klasseninteressen zerbrach. Die kriegsrechtliche Interessengemeinschaft der herrschenden Klassen der mittelalterlichen Gesellschaft war eingehüllt in die Gemeinschaftsidee aller Christen. Das hinderte nicht, daß gegen die Reformationsbewegung des Bürgertums alle Willkür, die gegen die „Ungläubigen“ zulässig erschien, freie Bahn gewann, wie denn auch Luthers Kriegsgeschrei gegen die aufständischen Bauern nichts von der Schonung verspüren ließ, auf die „evangelische Brüder“ im Sinne der christlichen Gemeinschaftsidee rechnen durften. Das Kriegsrecht, eine Auswirkung international herrschender Klasseninteressen, zerbrach im Klassenkampf.

Die Bourgeoisie hat auch im Kriegsrecht die heilige Scheu des Feudalismus abgestreift und ihre Profitinteressen nur notdürftig mit den Phrasen eines heuchlerischen Humanitäts- und Kulturnebels umkleidet. Die allgemeine Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaftsweise hat die politische Herrschaft der Bourgeoisie in der ganzen Kulturwelt zur Geltung gebracht und dieser so entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung des internationalen Kriegsrechtes gesichert. Es ist die Aufgabe dieser Betrachtung, die Schleier zu zerreißen, die diese Einflüsse der Bourgeoisie und die Ergebnisse dieser Einflüsse noch verhüllen.

Der Geist des bürgerlichen Kriegsrechtes wird schon in den formalen Bestimmungen gekennzeichnet. Das Kriegsrecht der Vergangenheit kennt noch die Unterscheidung zwischen dem „gerechten“ und dem „ungerechten Kriege“, und es gewährt nur jenem einen Anspruch auf die Beschränkung der Kriegswillkür durch das internationale Kriegsrecht. Anders die kriegsrechtliche Moderne. Die Völkerrechtstheorie unserer Zeit, allen voran Bluntschli, verwirft die Auffassung, die zum Kriege und zur Anwendung des Kriegsrechtes irgendwelchen Rechtstitel forderte. Deshalb ist auch völkerrechtlich gegen eine Erweiterung des Kriegszweckes im Kriege nichts einzupenden, und es kann jeder „Verteidigungskrieg“ im Laufe des Krieges in einen Eroberungszug umgewandelt werden, wie der vorgebliche Verteidigungskrieg der Deutschen gegen Frankreich in einen Eroberungskrieg um Elsaß-Lothringen ausmündete.¹ Das kapitalistische inter-

¹ Während diese Zeilen in Druck gehen, liefert der eben entbrannte türkisch-italienische Konflikt eine klassische Illustration zur Frage des „ungerechten“ Kriegs. Das Ultimatum, das der Graf di San Giuliano am 26. September dieses Jahres an die türkische Regierung richtete, fordert die Übergabe der türkischen Provinz Tripolis, weil in dieser Provinz die italienischen Handels- und Industrieinteressen auf Schwierigkeiten stoßen. Die Türkei ist als souveräner Staat völkerrechtlich befugt, ohne weiteres dem Handel fremder Nationen auf türkischem Gebiet Schwierigkeiten zu bereiten, völkerrechtlich setzt sie sich damit nur der Gefahr aus, „Repressalien“ auf handelspolitischem Gebiet erdulden zu müssen. Der „Rechtstitel“ des italienischen Angriffs ist selbst danach nichts anderes als ein flagranter Bruch des Völkerrechtes, den die italienische Regierung begeht, indem sie statt zu handelspolitischen Repressalien zum Landraub gegriffen hat. Der Wortlaut des italienischen Ultimatus („Neue Freie Presse“ vom 29. Sep-

nationale Kriegsrecht hat die Sitte der Kriegsankündigung abgeschafft. Es ist dem schneidigen Vorgehen der reichsdeutschen Diplomatie zu danken, daß diese „Vereinfachung“ des Krieges im Haag internationale Rechtskraft gewann. Damit, durch das Bekenntnis zum gerüsteten Überfall, wurde deutlich dargetan, wie wenig in Wirklichkeit die Rüstungspolitik dem Frieden dienen soll.

Das Wesen des bürgerlichen Kriegsrechtes wird am treffendsten durch den Entwicklungsgang der Kriegsmittel und des Kriegszwecks illustriert. Das Soldheer, das auf den Trümmern der feudalen Heeresverfassung erstand, beruhte wesentlich auf Naturalverpflegung, die in Feindes- und Freundesland von den politisch rechtlosen Klassen mit Raub und Plünderung eingezogen wurde. Diese fortwährende Ausplünderung der am Kriege unbeteiligten Privaten bildet die materielle Grundlage des Krieges. Mit dem ersten freien Atemzug der kontinentalen Bourgeoisie, mit der französischen Revolution, setzt das Streben nach einer Umwälzung des Kriegsrechtes ein, die die aufstrebende Bourgeoisie von den Lasten des Krieges durch Beseitigung des Beuterechtes befreien sollte. In den Revolutionskriegen konnte eine praktische Durchführung dieser Bestrebungen nicht erfolgen, denn auf dem Festland standen dem bürgerlichen Frankreich feudale Staatswesen gegenüber, zur See aber ein in Manneskraft strotzender, übermächtiger und deshalb in der Raublust unbeschränkbarer kapitalistischer Staat. Erst im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts verallgemeinerte sich die kapitalistische Produktionsweise. Einst eine stumme Stütze des Absolutismus, rückt damit auch die kontinentale Bourgeoisie zum tonangebenden Faktor des Staates vor. Sie ist es, die nun allenthalben den Kriegszweck diktiert, wie sie auch allenthalben, von der Warenproduktion zum Zwecke des Profits getrieben, zum Kampfe um Absatzgebiete für ihre Waren drängt. Im stürmischen Ringen um den „Nationalreichtum“ drängt die Bourgeoisie zahllose rebellische Massen der „Nationalarmut“ in ihren Fabriken zusammen. Konkurrenz um den Markt und Furcht vor der Revolte veranlassen die Bourgeoisie, ein Massenheer auf höchster Stufe technischer Vollkommenheit zu erhalten und die durch Beseitigung des Beuterechtes von sich abgewälzte Erhaltungslast auf die Schultern der politisch Entrechteten durch geeignete Steuer- und Schulden-systeme abzuwälzen. Dabei ist die moderne Kriegswaffe — wie die Industriemaschine — berufen, mit wenigen Händen ungeheure Wirkungen zu erzielen. Diese furchtbarste Ausbildung der Waffentechnik, wie deren nur die kapitalistische Industrie fähig ist, schließt jede Wahl und Rücksichtnahme bei der Waffentwirkung aus, und deshalb ist es auch ein internationales Bedürfnis der Bourgeoisie, die betroffenen Massen durch Regelung einer internationalen Scheinhumanität irrezuführen. Die Haager Frie-

tember 1911) stützt sich auch mit keinem Worte auf Rechte, sondern nur auf die „Lebensinteressen“ des Handels Italiens. Es bildet, wie bemerkt, formell ein klassisches Dokument des Krieges ohne völkerrechtlichen Rechtsgrund. Nebenbei sei bemerkt, daß sachlich bereits im französisch-italienischen Vertrag vom Jahre 1901 die französische und italienische Regierung die Besetzung Marokkos und Tripolis' beschlossen hatten, wie das Tittoni auch im Jahre 1905 offiziell feststellte. Wozu also heute „Gründe“?

denkonferenz hat ein internationales Kriegsrecht für den Landkrieg geschaffen, das dem Geiste der hier bezeichneten bürgerlichen Rechtsentwicklung wesentlich entspricht. Die Beschlüsse der Londoner Seekriegsrechtskonferenz (1908 bis 1909) haben diese Beschlüsse ergänzt, so daß wir im folgenden auf diesen Kodex des internationalen Kriegsrechtes zurückgreifen können. Vorerst sei noch das Geltungsgebiet des modernen Kriegsrechtes festgelegt.

2. Wilde und Umstürzler.

Das Wirkungsgebiet des kapitalistischen Kriegsrechtes ist, wie der Kriegszweck, auf das Interessengebiet der Bourgeoisie beschränkt. Sämtliche Regeln des Personen- und Sachenschutzes im Kriege fallen im Bürgerkrieg fort, wenn die aufständische Partei gegen die Ordnung des Klassenstaates kämpft. Träger des internationalen Kriegsrechtes ist nicht das Volk oder die Nation, sondern nur der Staat, „kein ethnographischer, sondern ein juristischer, politischer Begriff“,¹ im Bürgerkrieg aber nur die Partei, die „staatliche Tendenzen“ vertritt. Nicht immer dachte die Bourgeoisie so! Die revolutionäre Theorie des bürgerlichen Völkerrechtes gewährte und forderte zur Zeit der bürgerlichen Revolutionen für alle Parteien des Bürgerkriegs kriegsrechtliche Behandlung, und die Rechtsgelehrten des deutschen Liberalismus hielten lange an dieser Auffassung fest. Erst als sich die blutige Praxis der Bourgeoisie bei der Niederwerfung der Pariser Kommune fürchterlich offenbarte, beeilten sich die juristischen Leuchten des deutschen Liberalismus, „Anarchisten und Kommunisten“ des Anspruchs auf kriegsrechtliche Behandlung, also auf Schutz der Wehrlosen, Entwaffneten, Frauen, Kinder, Greise, des Privateigentums usw. zu entkleiden.² Heute ist eine fortschreitende Verschärfung in dieser Richtung zu erkennen. Im Kriegsrecht Lueders³ wird der bestehenden Staatsgewalt gegen Aufständische jedes Willkürrecht zuerkannt, und in Billeks Lehrbuch für die französischen Offizierschulen wird sogar jede Unterhandlung „mit einer Macht, die nicht auf dem Gesetz fußt“, untersagt. Für die deutsche Praxis spricht auch der kürzlich aufgedeckte v. Biffingsche Korpsbefehl gegen Volksaufstände, der die Bürger- und Kriegsrechte einfach suspendiert.⁴

Mehr aus Furcht denn aus Gerechtigkeit hüten die kapitalistischen Staaten den Frieden untereinander. Aber ihre Ruhe ist deshalb keine Ruhe. Fortlaufend begleitet der koloniale Krieg den Frieden des Kapitals, und es vergeht kaum eine Woche, die nicht Kunde von dem blutigen Vordringen des Kapitalismus in fernen Welten brächte. Wir haben als Grundzüge des kapitalistischen Kriegsrechtes festgestellt die Unverletzbarkeit des Privateigentums und der an der Waffenarbeit des Krieges Unbeteiligten. Haben diese Grundzüge auch im Kolonialkrieg Geltung?

¹ Rivier, Lehrbuch des Völkerrechtes.

² Allen voran Bluntschli.

³ Band 4 in Holzendorffs „Handbuch des Völkerrechtes“.

⁴ Der Korpsbefehl hebt zum Beispiel alle Wirkungen der Abgeordnetenimmunität auf. Während der Kriegsgefangene Offizier alle Ehren seines Standes genießt, soll der „Rädelsführer (der Aufständischen) und wer mit den Waffen in der Hand gefangen wird, dem Tode verfallen“.

Karl Marx hat im ersten Bande des „Kapital“ darauf hingewiesen, daß der „ideologische Panzer“ des bürgerlichen Rechtsgelehrten, der zu Hause die Unantastbarkeit des Privateigentums verfißt, in der Kolonie „wie mürber Zunder“ zerfällt, weil dort das Interesse des Kapitalismus die Expropriation der Eingeborenen fordert. In der Kolonie raubt das Kapital, weil nur besitzlose Eingeborene für die „Segnungen“ der Lohnsklaverei und des Schachers empfänglich sind, und weil überdies die Erwerbung des Kolonialbodens am einfachsten durch Beraubung und teilweise Ausrottung der eingeborenen Besitzer erfolgt. Wir lassen zwei Beispiele für die Zielbewußtheit dieses Systems sprechen. In Bigné D'Octons „La gloire du sabre“ finden wir folgende Szene aus dem Madagaskarkrieg der Franzosen verewigt:

Die Senegalesen stürmen die Häuser; das Blutbad beginnt... Die ganze überraschte, nichts argwöhnende Bevölkerung ist der Schärfe des Bajonetts ausgeliefert. Die nicht dem ersten Stoß erliegen, versuchen zu fliehen; gehen von unseren schwarzen Kompagnien sieht man sie, voll von frischen Wunden und rieselndem Blute, wie irrsinnig rennen; sie werden ergriffen, von neuem getroffen und sinken auf die Leichen ihrer Kameraden. Alle Einwohner fallen. Nicht ein Weib, nicht ein Kind wird von den Schützen verschont... Eine rote Pflanze bedeckt die Erde. Am Ende des Nachmittags erhob sich unter der Einwirkung der Hitze ein Nebel. Das war das Blut von 5000 Opfern, das in Dünsten zur sinkenden Sonne stieg.

Ein zweites Bild entnehmen wir der vom Großen Generalstab herausgegebenen Studie „Die Kämpfe der deutschen Truppen in Südwestafrika“. Da heißt es in einem Briefe des Oberstleutnants v. Beaulieu über die Verfolgung der geschlagenen Hereros:

Die Szenen, die sich bei der Verfolgung unserem Auge darstellten, werden mir ewig unvergeßlich sein. Mehrere Kilometer weit, längs des Hamafari Rivers, befindet sich Werft an Werft, die vielen Tausenden von Menschen und zahllosem Vieh als Wohnstätte gedient haben. So wie unsere Geschosse gereicht hatten, waren sie in eine Trümmerstätte verwandelt.... Einen eigenen Anblick in dieser Wüstenei gewährte ein umhergestreuter Vorrat von Schreibheften, Schiefertafeln und Griffeln, wohl das Eigentum eines schwarzen Schulmeisters. Das ganze Nationalvermögen des Hererovolkes lag da an der Landstraße, uns bedingungslos preisgegeben....

Am 20. August erfährt man, daß der „Feind“, halbtot gehegt, vor dem Sandfeld steht. Trotha beabsichtigt nunmehr, die Hereros ins wasserlose Sandgebiet zu werfen. Sein Feuer vertreibt die Hereros von der letzten Wasserstelle. Die Hereros, die mit Weib und Kind „vor Erschöpfung zusammengebrochen waren, lagen, vor Durst verschmachtet, in Matten hingekauert seitwärts im Busch, willenlos und halb blöde ihr Schicksal erwartend“. Als Trotha über die Annahme der Unterwerfung befragt wurde, verwarf er die Unterwerfung, weil sie „die Möglichkeit eines Wiederaufbaues der alten Stammesorganisation geboten hätte“, was er „für den größten politischen Fehler“ hielt.¹ Die Hereros wurden in die Durstwüste eingeschlossen, sie hatten nur mehr zwischen dem Tode durch Durst oder durch Gewehrfeuer

¹ Bericht Trothas an den Chef des Generalstabs.

zu wählen. Oberleutnant Graf Schweinitz, ein Patrouillenoffizier, schildert die Ergebnisse der Absperrung:

Die mit eiserner Strenge monatelang durchgeführte Absperrung des Sandfeldes vollendete das Werk der Vernichtung. Die Kriegsberichte des Generals v. Trotha aus dieser Zeit enthielten keine auffeherregenden Meldungen. Das Drama spielte sich auf der dunklen Bühne des Sandfeldes ab. Aber als die Regenzeit kam, als sich die Bühne allmählich erhellte und unsere Patrouillen bis zur Grenze des Wetschuanalandes vorstießen, da enthüllte sich ihrem Auge das grauenhafte Bild verdursteter Heereszüge. Das Röcheln der Sterbenden und das Wutgeschrei des Wahnsinns, sie verhallten in der erhabenen Stille der Unendlichkeit.

Es war begreiflich, daß unter anderen auch das Zentralorgan der deutschen Sozialdemokratie im Namen des Völkerrechtes gegen diese Greuel Protest erhob, untersagt doch das Völkerrecht die Tötung des Unterworfenen sowie der am Kriege unbeteiligten Weiber und Kinder, fordert es doch weiter, daß Privateigentum auch im Kriege gewahrt bleibe. Internationaler Einfluß zwang vor kurzem die jungtürkische Regierung, den wilden Hunden Konstantinopels den Durstestod durch den schmerzloseren Tod durch Vergiften zu ersetzen. Konnte dieser Einfluß angesichts der zielbewußten Herbeiführung des Verdurstens vieler Tausender von Menschen stumm bleiben? Er blieb stumm, denn das System Trothas ist allenthalben anerkanntes, gutes Völkerrecht! Für das deutsche Heer ist das Werk „Kriegsbrauch im Landkrieg“ maßgebend, das vom Großen Generalstab herausgegeben wurde. Es führt aus, gegen „Wilde und Barbaren“ sei man „bis in unsere Tage mit Humanität nicht weit gekommen“, der Schutz des Kriegsrechtes gelte also selbstverständlich nur dem „Kriege zwischen zivilisierten Staaten“, während dem Wilden gegenüber „Verheerung der Saaten, Wegtreiben der Herden“ usw. direkt unumgänglich sei. Für Frankreich gilt die Auffassung Billets, nach der das Bewußtsein des Soldaten im Kolonialkrieg von dem Gedanken erfüllt sein muß, daß der „unzivilisierte“ Gegner keines Anspruchs auf „Respektierung seiner Existenz“ würdig ist. In dem Operationsplan, den der französische Generalstabschef Frisch für den letzten Zug nach Fez entworfen hat, heißt es, daß es nicht genüge, den Feind (die eingeborenen Stämme Marokkos) im Sinne des Reglements zu besiegen; „Man muß den Besiegten an Hab und Gut schädigen; ein grausames, barbarisches, aber unbedingt nötiges Verfahren“ („Neue Freie Presse“ vom 13. Mai 1911). Die Theorie ist von Bluntschli bis v. Liszt dieser Auffassung gefolgt.¹ Im Haag, bei der internationalen Kodifizierung des Kriegsrechtes, wurde diese Frage in weisem Schweigen unberührt gelassen.

Die Bourgeoisie setzt im Kolonialkrieg das System fort, das im Morgenrauen ihrer Entwicklung Amerika und Indien mit Feuer und Blut bedeckte und ganze Weltteile in Gebiete für Menschenjagd umwandelte. Sie kann bei diesem Geschäft ungestraft der Kultur und der Humanität des bürgerlichen Kriegsrechtes entraten, und siehe — sie streift sie sofort in Theorie und Praxis ab.

¹ Bluntschli erklärt die Vogelfreiheit der Eingeborenen mit dem Hinweis, „sie gehörten nicht zu den großen Völkerfamilien, aus denen die zivilisierte Menschheit besteht“.

II. Das Privateigentum und die Familie im Landkriege und die indirekten Steuern.

1. Ein Rückblick.

Wie wir eingangs hervorhoben, kann im Altertum von einer internationalen Beschränkung der Kriegsgewalt kaum die Rede sein. Nach internationaler Sitte herrschte auch in betreff des Privateigentums und der Familienehre schrankenlose Willkür der Partei, die den Platz eben behauptet. „Allen Raub sollst du unter dich aufteilen und sollst genießen die Beute deiner Feinde, die dir Gott geben wird“: dieses Wort des fünften Buches Moses klingt uns ebenso unverblümt aus den Schriften Platos oder Xenophons wie aus den Schriften der römischen Juristen entgegen. Das Prinzip gilt besonders für die Zeit der Völkerwanderung, und wenn auch hier und dort Einschränkungen des Beuterechtes erfolgen, so nur, weil es die unmittelbaren Interessen des Siegers erfordern.

Es genügt für unsere Zwecke, wenn wir auf die Geschichte des Dreißigjährigen Krieges zurückgreifen; dabei ist das Raubrecht der Armee im eigenen Lande vom Raubrecht im Feindefland zu unterscheiden.

Im Feindefland gilt absolutes Raubrecht. Haus und Gut, Weib und Tochter des Bürgers und Bauern sind der Lust des Soldaten preisgegeben. „Man ging von dem Grundfatz aus, daß . . . das okkupierte Land die notwendigen Bedürfnisse des okkupierenden Heeres bestreiten müsse.“¹ Hugo Grotius zählt in seinem ersten Werke über internationales Recht² die in den einzelnen Ländern üblichen, staatlich anerkannten Systeme der Beuteteilung auf, indem er die Gegenstände aufzählt, die dem plündernden Soldaten ganz verbleiben, und feststellt, wo und wann dem König oder der Republik ein Anteil an der Beute zusteht. Betroffen vom Beuterecht sind überall die politisch rechtlosen Klassen: der Bürger und der Bauer. Sie tragen auf diese Weise die Kosten der Kriege, ein Loß, das um so furchtbarer wurde, sobald auch die eigene, die heimatische Armee vom Raube genährt wurde. In Holland und England hatte die bereits herrschende Bourgeoisie diesem internen Raubrecht ein Ende gemacht, der Soldat Cromwells achtete Haus und Familie des englischen Bürgers, er dankte seine Existenz ebenso wie der holländische Soldat den Steuern, die allerdings die Schultern der Armen unvergleichlich schwerer drückten als die der Reichen. Wie anders lagen die Dinge zum Beispiel in Deutschland in der hier besprochenen Zeit!

Das feudale Heerwesen war zusammengebrochen, und die Junker schickten zur Belegung „des nationalen Defensivwerkes Klepper statt Hengste“. Das Land fiel wehrlos dem Feinde zur Beute, und Bauer und Bürger hatten die Kriegsnot zu tragen: die Plünderungen, die als Kontribution bezeichneten, mit Waffengewalt erpreßten feindlichen Auflagen und die als Requisition bezeichnete Naturalversorgung der Heere. Die Truppen, Freund oder Feind, erwarben ihren Unterhalt, von größeren Plünderungen abgesehen, durch das sogenannte „Parteigehen“, von dem Grotius sagt, es sei ein kleiner Beutezug, bei dem die Beute ohne Beteili-

¹ Sueder, Das Kriegsrecht.

² „Drei Bücher vom Rechte des Krieges und des Friedens“, 1625.

gung des Staates „nach eines jeden Würde und Eigenschaft“ unter den Beteiligten verteilt wird.¹ Wo der Heimatstaat Truppen auf Sold organisiert, setzen sich diese aus hergelaufenen, heutelustigen Vagabunden zusammen, die ihr verzweifelttes Handwerk ausschließlich aus Erwerbsrückichten betreiben. Wohl wird in ihren Verträgen („Artikelbriefen“) ein bestimmter Monatssold ausgesetzt, der bei Doppelsöldnern 8 bis 10, bei gewöhnlichen Landsknechten aber nur 4 Gulden betrug. Das reichte kaum, um den Söldner, der mit Weib und Kind im Felde lag, sich Waffen und Kleidung selbst schaffen mußte und von den Lebensmittelwucherern im Lager ausgebeutet wurde, halbwegs zu ernähren; von Ersparnissen konnte natürlich keine Rede sein. Aber auch dieser kümmerliche Sold kam nur in den seltensten Fällen zu Händen des Landsknechtes, denn wenn schon der Staat in die seltene Lage kam, den Sold zahlen zu können, so fanden die als Großunternehmer fungierenden Feldherren und die als Zwischenmeister des Kriegshandwerkes wirkenden Offiziere private Verwendung für den Sold, während sie die Soldaten auf Raub und Diebstahl verwiesen.² Ein Unterschied zwischen Freund oder Feind trat höchstens bei großen Plünderungen ganzer Städte hervor.³ In Grimms Hausens Simplicissimusroman wird die Beschaffung der Nahrungsmittel, das „Fouragieren“, oder im heute gebräuchlichen Ausdruck: das Requirieren, also geschildert:

Das Fouragieren aber ist nichts anderes, als daß man mit großer Mühe und Arbeit, auch oft nicht ohn Leib- und Lebensgefahr hinaus auf die Dörfer schwaifet, drißcht, mahlt, backt, stilt und nimmt, was man findet, trillt und verderbt die Bauern. Und wann den armen Bauern das Ding nicht gefallen will oder sie sich etwan erkühnen dörfen, einen oder den andern Fouragierer über solche Arbeit auf die Fingern zu klopfen, wie es dann damals dergleichen Gäste in Hessen viel gab, so hauet man sie nieder, wann man sie hat, oder schicket aufs wenigste ihre Häuser im Rauch gen Himmel.

Dieses Bild zeigt treffend, daß nicht nur die Erhaltung der Truppen die rechtlosen Klassen belastete, daß vielmehr auch Leib und Leben der am Kriege unbeteiligten Bauern und Bürger von der Soldateska bedroht und geschädigt war. Das galt naturgemäß auch von der bürgerlichen oder bäuerlichen Familienlehre.

Auch ist es doch wahrlich je nicht feinn
Sie hschlaffn unsr Weibr und töchterlein.

So klagt das „Bauernvaterunser“, eine zeitgenössische Nürnberger Flugschrift. Hierzu trat das vielfache Auflaffen der Soldheere nach dem Kriege

¹ Das Parteigehen diente vorzüglich dem Erwerbe flüssiger Geldmittel; es wurde von der Kavallerie am besten betrieben, die diesem Umstand hauptsächlich ihre vornehme Position zu danken hatte. In Grimms Hausens zeitgenössischem Roman schildert Simplicius Simplicissimus eine solche „Partei“ mit den Worten: „Ha, die eisernen Männer haben ihn (den Bauern) angebunden, da hat ihm unsere alte Weiß die Füße geledet, da hat mein Knän lachen müssen und hat denselben eisernen Männern viel Weißpfennige geben, große und kleine, auch hübsche gelbe und sonst schöne Kligerichte Dinger und hübsche Schnüre voll weißen Kügelein.“

² Delbrück, „Preussische Jahrbücher“, November 1910.

³ Das Bild, das der wehlagende Bauer in Schillers „Wallensteins Lager“ entwirft, ist völlig zutreffend, auch Wallensteins Armee nährte sich von den unfreiwilligen Gaben des „Nährstandes“.

oder auch oft nach je einer Kriegssaison. Ausschließlich aufs „Garden“, das heißt Stehlen und Rauben verwiesen, entwöhnten sich die Beurlaubten des Kriegsdienstes und folgten später nur mehr als Marodeure („Marodebrüder“) dem Heere, nehmend, was die vorausziehenden Truppen dem Bauern noch ließen. „Sie spolieren vor, neben und hinter der Armee, alles, was sie antreffen. . . Sie wachen nicht, sie stürmen nicht, sie schanzen nicht und kommen auch in keine Schlachtordnung, und sie ernähren sich doch.“¹

Das stehende Heer der Hohenzollern schob das Einquartierungssystem für das heimische Heer in den Vordergrund; an dem Ernährungssystem selbst, namentlich an dessen Quellen, erfolgte keine wesentliche Änderung. Erst aus ausländischen Landläufern zusammengeworben, wird die Mannschaft später im In- und Ausland einfach zum Dienste „gepreßt“. Dieses Heer kann nur durch den Stock der Vorgesetzten, nur durch den gewalttätigen Drill zusammengehalten werden, ein Willkürsystem, das den Offizieren die Möglichkeit bietet, auch den kargen Sold der gezwungenen Soldaten für eigene Zwecke zu verwenden. Pressen die junkerlichen Offiziere den Landesherrn um die Werbegelder, indem sie „Mägde vor Soldaten gekleidet und in Hosen und Wams mit dem Gewehr durchspringen“ lassen, so bietet ihnen die „Beurlaubung“ der Soldaten zu handwerkendem Erwerb die Möglichkeit, die Verpflegs- und Soldgelder einzustecken. Freilich betrug dieser Sold nur 2 bis 3 Taler pro Monat, und der Soldat war von vornherein auf die Erwerbseinkünfte seines Weibes angewiesen. Dennoch mußte der Bürger, der rechtlich nur zur Quartier-, Heizungs- und Lichtleistung verpflichtet war, unter dem Entfallen dieser Soldsummen schmer leiden, denn die Offiziere entschädigten den Soldaten, indem sie ihn im Quartier frei walten ließen. Das Martyrium der Bourgeoisie gipfelte denn auch nicht in den hohen Kriegskontributionen, die ihr der Feind, ein Hadik, ein Tottleben auferlegte, sondern im Verpflegungssystem des eigenen Heeres, das namentlich der preußische Militäradel kräftig ausnutzte. Das herr-

¹ Aus einem zeitgenössischen Dokument. Selbstverständlich ist dieses ganze räuberische System des Heerwesens nicht auf Deutschland beschränkt. In Frankreich, wo die Spuren des stehenden Heeres auf das fünfzehnte Jahrhundert zurückzuführen, kam es trotzdem zur „gewaltsamen Aneignung“, später zu Raub und Plünderung, weil die Soldzahlung äußerst unregelmäßig erfolgte. Im siebzehnten Jahrhundert ist es allgemeine Sitte in Frankreich, daß die Bauern und auch Handwerker ihre Erzeugnisse an die Landstraße tragen, wo sich die Truppe versorgt. Über die Bezahlung und über die Einquartierung heißt es in einem Bericht des Intendanten der Auvergne (1686): „So oft Truppen in einem Etappenplatz eintreffen, schicken die Offiziere ihren Quartiermeister voraus, der von den Gemeindevorstehern so viel Quartierscheine fordert, wie ihm paßt. Diese Armseligen wagen nicht, ihm etwas abzuschlagen, und nach Ankunft der Truppen verteilen die Offiziere die Scheine unter ihre Soldaten, die einen wie die anderen begeben sich dann zu ihren Wirten, die sie nicht allein beherbergen und beköstigen, sondern, um Frieden zu haben, noch gezwungen sind, Geld dazu zu geben. . . Zugrunde gerichtet hat die Einwohner der Etappenorte der Umstand, daß die Etappe ihnen niemals vergütet worden ist und einzig die Gemeindefschulzen von der Entschädigungssumme Vorteil hatten“ (Hauptmann Roeder, „Die militärische Verpflegungswirtschaft im Frieden“). Zimmermann nennt in seinem Werke über „Die politischen Grundlagen der französischen Volkswirtschaft“ diese Quartierlast als die drückendste Naturalsteuer.

schende Quartiersystem „gab Gelegenheit zu den ärgsten Erpressungen von der Bevölkerung, während gleichzeitig die Regimentsinhaber mit dem fürstlichen Solde die Taschen füllten und ihre Leute in der kläglichsten Weise darben ließen“ (Liebe). Die prüde Bürgerfrau stand im eigenen Hause unter dem Kommando der Soldatendirne, der Hausvater selbst mußte oft die brutalste Mißhandlung von den einquartierten Soldaten erdulden, die „Gefe der Gesellschaft“, aus der noch nach der Werbeordnung vom Jahre 1708 das Heer durch gewalttätiges Ausheben ergänzt werden sollte, lag allmächtig im Hause des Bürgers und des Bauern. Die Institution der Kaserne fehlte damals noch fast vollständig, im Jahre 1722 existiert in Berlin erst eine Kaserne, und zwar für Reiterei;¹ auch diese dankt ihre Existenz dem Umstand, daß für die Pferde Versorgung geschaffen werden mußte.

Träger der Kriegslasten waren demnach bis zur Bildung der jetzt bestehenden Bourgeoisstaaten allenthalben das Bürgertum und die Bauernschaft. Als wesentlichstes Mittel der Naturalversorgung gilt für die Feindesarmee: die Plünderung der eroberten Städte, Geldauslagen, Kontributionen, mit denen sich die eroberte Stadt Befreiung von der Plünderung erkaufte, Requisitionen (Parteigehen, Jouragieren usw.), die namentlich gegen Bauern zur Beschaffung von Lebensmitteln unternommen werden. Die Ausführung erfolgt in allen diesen Fällen durch Androhung oder Anwendung roher Gewalt, von der weder Mann noch Weib noch Kind verschont werden. Der Krieg greift also entschieden auch auf die nichtmilitärischen Glieder des Feindestaats über, und dieses Übergreifen ist international anerkanntes, gutes Völkerrecht. Die hiervon betroffenen, politisch rechtlosen Klassen tragen durch das System des „Jouragierens“, später der Einquartierung, auch die Lasten der Naturalverpflegung des heimischen Heeres. So ist dieses international anerkannte Raubrecht die eigentliche Grundlage der feudalen und feudal-absolutistischen Heeresverpflegung im Krieg und Frieden. Die Eroberung der politischen Macht durch die Bourgeoisie hat die Grundlagen dieses völkerrechtlichen Systems und damit dieses selbst völlig umgestaltet.²

2. Vom Pariser Konvent bis zur haager Konferenz.

Die nordamerikanische Erhebung hatte auch auf dem Gebiet des Völkerrechtes die Wege der bürgerlichen Entwicklung gewiesen. In seinem Schreiben über den preußisch-amerikanischen Vertrag vom Jahre 1785 fordert Benjamin Franklin, daß die „Klassen“ der Bauern, Handwerker, Kaufleute und Techniker in jedem zukünftigen Kriege unter dem Schutze beider Parteien ihrem Beruf weiter obliegen sollen. In diesem Sinne schützte der bezeichnete Vertrag die aufgezählten „Klassen“ vor Mordbrennerei und Plünderung und berechnete im Falle des Vertragsbruchs zu Schadenersatzansprüchen. Bedeutender als dieser platonische Vertrag ist die Verfügung Washingtons, die die Requisition von Lebensmitteln für das Militär nur gegen Quit-

¹ Goldschmidt, Berlin in Geschichte und Gegenwart.

² Die Gefangenen wurden vielfach auch gegen Lösegeld freigegeben; das kam besonders im Soldheer als Gelbwerb in Frage, denn der Söldner repräsentierte Geldeswert und wurde deshalb auch ausgelöst.

tungen erlaubte, die den Schadenersatzanspruch an den Staat legitimierten. Im „Contrat social“ Rousseaus verdichtet sich diese Tendenz zur Maxime: „Der Krieg ist kein Verhältnis zwischen Menschen, sondern zwischen Staaten“, nach Mably verkündet auch Galiani, Filangieri, Battel usw. das neue Prinzip: daß alles bürgerliche und bauerliche Privateigentum im Kriege geschützt werden müsse, daß Plünderung, Raub und raubmäßige Requisition, wie auch alle physische Vergewaltigung des Nährstandes unzulässig und völkerrechtlich verwerflich sei, daß mit einem Worte das Heer nur gegen das Feindesheer gerichtet werde, Kombattanten gegen Kombattanten, daß aber der Frieden der Nichtkombattanten und deren Vermögenssicherheit gewährleistet sei. Gleichzeitig sollten die Mißbräuche des Einquartierungssystems auch in dem heimischen Heere verhindert werden. Der Theorie folgte die Gesetzgebung der französischen Revolution. Das französische Militärstrafgesetzbuch vom Jahre 1793 schützte bereits gegen den Quartierraub:

§ 16. Mit 10 Jahren Kerker wird der Soldat bestraft, der seinen Quartiergeber bestiehlt.

§ 17. Der Soldat, der sich durch Betrug und ohne Zahlung zu leisten aus einer Wohnung, am Wege, auf der Station oder im Lager Ess- oder Trinkware aneignet, wird mit Gefängnis von 3 Monaten Dauer bestraft.

Auf den Krieg im Ausland bezieht sich die drakonische Bestimmung des Militärstrafgesetzbuchs vom Jahre 1796 (21. Brumaire V):

Der Soldat, der in Wohnungen gegen Personen oder im Gebiet der Einwohner irgend eines Landes im Verein mit anderen oder mit bewaffneter Hand Raub treibt, ist mit dem Tode zu bestrafen.

Schon im dritten Jahre der Republik wurde das Requirieren jeder Art an die Abgabe einer Quittung gebunden, die den Staat zum Schadenersatz verpflichtete.

Selbstverständlich handelte es sich bei diesen Akten der französischen Revolution um einseitige Verfügungen, die im feudalen Europa nicht nur keine staatliche Erwiderung finden, sondern die ungeheuersten Provokationen.¹ Nur Schritt für Schritt, in dem Maße, wie die Bourgeoisie von den Staaten des Kontinentes politisch Besitz ergreift, ringen sich die Ideen der französischen Revolution zum internationalen Rechtsgrundsatz empor. Nach einem mißlungenen Versuch auf der internationalen Konferenz zu Brüssel

¹ Für diese Auffassung spricht das großsprecherische Manifest des Legitimus, das das revolutionäre Paris mit Mord und Brand bedrohte. Der feudal-absolutistische Geist des Kriegsrechtes offenbarte sich auch noch in den „Befreiungskriegen“ Davoust hatte als Eroberer in Hamburg zweifellos furchtbare Ausbeutung getrieben. Als aber der Retter aus Franzosennot, der russische Oberst Lettenborn, mit Glockengeläute und unter Vorantritt weißgekleideter Jungfrauen in die Stadt einzog, da war sein erstes Wort an einen hohen Rat: „Sie kennen meine Finanzen“; und dieses Wort mußte mit 5000 Louisdor honoriert werden. „Die Legionskasse wurde zu Spiel, Launen und Wollustbefriedigungen gemißbraucht, und Huren sah man mit dem Geschmeide, das ehrbarer Hamburgerinnen Patriotismus auf dem Altar der Vaterstadt geopfert hatte. Rechnung ward nie abgelegt, die Aufforderung danach übelgenommen, das Geld wohl auch anderweitig exprest, Schließlich ging die ganze Kasse durch. . .“ Dr. Gallois, Geschichte Hamburgs.

im Jahre 1874 wurden im Jahre 1899 im Haag die Forderungen des Pariser Konvents zu anerkanntem Völkerrecht erhoben, nachdem die Unterscheidung der tatsächlich kämpfenden von den nichtkämpfenden Bewohnern des Feindeslandes schon gewohnheitsrechtlich allenthalben als richtunggebend anerkannt war. In der betreffenden Konvention der Haager Friedenskonferenz wird ausgesprochen:

§ 9. Die Wegnahme oder die Zerstörung feindlichen Eigentums ist, mit Ausnahme der Kriegsnotwendigkeit, verboten.

§ 28. Es ist verboten, eine im Sturm genommene Stadt oder Ortschaft der Plünderung auszusetzen.

§ 46. Das Recht und die Ehre der Familie, das Leben und das Privateigentum der einzelnen, die religiöse Überzeugung und Kultur ist zu achten.

Privateigentum kann nicht konfisziert werden.

§ 47. Die Plünderung ist entschieden verboten.

§ 49 bis 51. Kontributionen können nur für Kriegskosten — und zwar durch die lokale Verwaltung — eingezogen werden, sie sind schriftlich zu quittieren.

§§ 53 und 54 verfügen über den Schutz der Eisenbahnen und der im Privateigentum befindlichen Kriegsmittel. „Waffenlager und überhaupt alle Kriegswerkzeuge, die im Besitze Privater sind, sind als Kriegsmittel zu betrachten, doch müssen sie zurückgegeben werden und muß in dem Friedensschluß der Schadenersatz festgesetzt werden.“¹

Diese Beschlüsse der Haager Konferenz sind in den folgenden Jahren in die Militärstrafgesetzbücher aller Länder oder zumindest in die offiziellen Handbücher übergegangen, soweit diese Verfügungen nicht schon einseitig bestanden, wie zum Beispiel in den Vereinigten Staaten. Für das Deutsche Reich besteht vor allem die Erklärung des Großen Generalstabs:

Aus der Anerkennung der Scheidung der Nichtkämpfenden von den „tatsächlich Kämpfenden“ ergibt sich, daß die ersteren „weder an Leib und Leben noch an Ehre und Freiheit gekränkt werden dürfen, und daß jede widerrechtliche Tötung, jede dolose wie fahrlässige Körperverletzung, jede Beleidigung, jede Störung des häuslichen Friedens, ebenso jeder Angriff auf Familie, Ehre und Sittlichkeit, überhaupt alle rechtswidrigen und verbrecherischen Angriffe und Vergewaltigungen genau ebenso strafbar sind wie die gegen die Bewohner des eigenen Vaterlandes ausgeführten.

Jeder Einwohner des besetzten Landes ist... ebenso wie in seiner Person auch in seinem Privateigentum zu schützen.“²

Somit erscheint am Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts das Privateigentum gegen alle räuberischen, dem Erwerb dienenden Angriffe im Landkrieg gesichert, die körperliche Sicherheit und die Familienehre der Nichtkombattanten nahezu jeder kriegerischen Bedrohung entzogen. Die Kriegssitte erfuhre damit eine wesentliche Umwandlung, mit dem Schutze des bürgerlichen Privateigentums allerdings auch — die materielle Grundlage der Seeresverpflegung. An die Stelle des

¹ Auch die Kontributionen dürfen nur militärischen, keinen finanziellen Zwecken dienen. Selbst Staatsgut kann nur dann konfisziert werden, wenn es als bewegliches Gut erscheint, das zur Stärkung der Kriegsmacht geeignet ist, zum Beispiel Kriegskassen usw. Sonst tragen alle Aneignungen, zum Beispiel der Eisenbahnen, nur den Charakter einer zeitweiligen Gebrauchsentziehung; konfiszierte Kassen werden niemals im nehmenden Heere verteilt.

² Kriegsbrauch im Landkrieg. Herausgegeben vom Großen Generalstab 1902.

Bauernhauses und des bürgerlichen Quartiers tritt im Kriege das Proviantmagazin und der pünktlich geleistete Sold, im Frieden die neue Institution der Kaserne. Wo sind die Quellen, aus denen diese neue Art der militaristischen Verpflegung ihre Nahrung zieht?

3. Die Aufbringung der Kosten des Militarismus unter der Herrschaft des Kapitals.

Bei einem Vergleich heutiger und früherer Seereskosten fällt die Niedrigkeit der letzteren um so mehr ins Auge, je weiter wir zurückgreifen. Dabei enthalten die 30 000 Taler, die zum Beispiel das Heer des Großen Kurfürsten in der Kur- und Neumark pro Monat „verschlang“, die 12 Millionen Mark, die die Armee Friedrichs des Großen pro Jahr aufzehrte, auch die Werbegelder, die heute wegfallen. Die preussische Armee kostet heute etwa vierzigmal so viel wie in den Tagen des „Großen Fritz“, aber auch kleine Zeiträume zeigen deutlich das Anwachsen der Seereskosten. Nach dem „Nautikus“ ergab die Steigerung der Rüstungsausgaben im ersten Jahrzehnt des zwanzigsten Jahrhunderts folgendes Bild nach den Etats:

Angaben für		In 1000 Mark			In Mark pro Kopf der Bevölkerung
		Armee	Marine	Zusammen	
Deutschland	1900	656041	157366	813407	14,45
	1909	810958	399300	1210258	18,85
England	1900	532084	611970	1144054	27,77
	1909	559674	716911	1276585	28,62
Frankreich	1900	538190	297596	835786	21,60
	1909	638662	290354	929016	23,58
Italien	1900	197959	90730	288689	8,94
	1909	249191	127709	368900	10,76
Japan	1900	157160	122377	279537	5,79
	1909	184237	151259	335496	6,44
Österreich	1900	338482	38505	376987	8,30
	1909	405169	53922	459091	9,00
Rußland	1900	716129	194604	910733	6,66
	1909	918306	187707	1106013	7,49
Vereinigte Staaten	1900	619475	256137	875612	11,48
	1909	796971	578643	1375614	15,08

Greifen wir weiter zurück, so ergibt sich zum Beispiel für das Deutsche Reich nur seit 1893 eine Gesamtsteigerung der Rüstungsausgaben um 155 Prozent. Und diese Steigerung ist keinesfalls nur die Folge einer Erhöhung der Mannschaftszahlen. Auf einen Mann entfielen im Jahre 1657 (Großer Kurfürst) 264 Mark, 1786 (Friedrich der Große) 300 Mark, 1870 880 Mark, 1910 1265 Mark.

Auf der zweiten Haager Konferenz konnte der englische Delegierte feststellen, daß in den sieben Jahren, die seit der ersten Haager Konferenz verstrichen waren, die Militärausgaben in Europa, den Vereinigten Staaten und Japan zusammen eine Erhöhung von 1380 Millionen Mark im Jahre erfahren hatten. Und erst nachher! Im Jahre 1906 wurde der erste Dreadnought vom Stapel gelassen, und bis zum Jahre 1916 werden bereits 150 Schiffe dieser Art auf der See schwimmen, was einem Kostenaufwand von rund 8 Milliarden gleichkommt. Das sind die Kostensteigerungen des

Friedens. Ein Schuß aus einem 110 Lonnengeschütz stellt sich mit Einrechnung der Geschützabnutzung auf rund 8000 Mark! Ein Rohr des österreichischen 30,5 Zentimetergeschützes kostet 360 000 Mark, ein Schuß ohne Geschützabnutzung 3000 Mark. Die Kosten der ersten Woche eines Krieges zwischen europäischen Großmächten werden nach sachmännischen Berechnungen in die Milliarden greifen und die Gesamtkosten jene 15 Milliarden weit überflügeln, die der Französische Krieg (1870/71) verschlang.¹

Was bedeuten gegen solche Zahlen die Kriegskosten der Vergangenheit? Wo sind die Brunnen, aus denen der moderne Militarismus diese Mittel schöpft, denn nicht mehr „nährt der Krieg den Krieg“ aus dem Eigentum der Bauern und Bürger! Nun, der unerschöpfliche Brunnen, der das alte Verpflegungssystem des kriegerischen Raubrechtes überreichlich erseht, heißt indirektes Steuersystem.

Die Bourgeoisie hat das indirekte Steuersystem — wie Lassalle feststellt — nicht erfunden, aber sie gab diesem System jene „skandalöse Extension“, jene gewalttätige Ausbreitung, die sich nahezu über alle Bedürfnisse des Proletariats erstreckt. Die indirekten Steuern haben auch in Deutschland nach Jena, nach dem Hervortreten des Bürgertums, weite Verbreitung gefunden, und zwar als Bedürfnissteuern, während sie als Luxussteuern auf Pferde, Diener, Hunde, Schmuck usw. trotz aller Phrasen des bürgerlichen Patriotismus völlig versagten. Im Gegensatz zum Absolutismus sucht das bürgerliche Steuersystem nicht die Reichen, sondern die Armen zur Steuerleistung heranzuziehen, weshalb es denn auch nicht die Leistungsfähigkeit, sondern den unumgänglichen Bedarf des Steuernden durch Zölle und Auflagen erfaßt. Die Belastung durch indirekte Steuern beträgt zum Beispiel im Deutschen Reich (nach Wurm: „Die Finanzgeschichte des Deutschen Reiches“): Bei 1 Kilogramm Roggenbrot 5,8 Pfennig, Weizenbrot 6,4, Mehl 10,2, Fleisch 35,0, Kaffee (roh) 60,0, Tee 100,0, Salz 12,0, Zucker 14,0 und bei 1 Liter Petroleum 6,0 Pfennig.

Das Proletariat, als Masse des Staatsvolkes,² bestreitet mit den Abgaben auf diese und ähnliche Bedarfsartikel in allen kapitalistischen Staaten der Welt somit den überwiegenden Teil der Staatsausgaben, vor allem die Kosten des Militarismus. Schon die Organisation des Deutschen Reiches entspricht dieser Tatsache: das Reich, der wirkliche Träger des Militarismus, kennt überhaupt nur ein indirektes Steuersystem und Zölle, aus denen es die Riesenkosten des kapitalistischen Militarismus bestreitet, denn längst haben sich die vielgenannten Beiträge der Einzelstaaten zu Reichsschulden „verdichtet“, die in einer Höhe von 5 Milliarden Mark Verzinsung durch indirekte Reichssteuern heischen. Nach einer Berechnung Wurms werden von 1629 Millionen Mark Reichseinnahmen nur 26 Millionen Mark aus Steuern beschafft, die wesentlich die Besitzenden treffen, aber auch in den

¹ Charles Richet, *Le passé de la guerre*. Herr Richet, eine modernste Leuchte des Pazifismus, will den Frieden durch schrankenlose Rüstungen sichern — etwa wie Wilhelm II.

² In Preußen hatte zum Beispiel im Jahre 1908 die Hälfte aller Steuerpflichtigen ein Jahreseinkommen von weniger als 900 Mark, acht Neuntel aller Steuerpflichtigen hatten weniger als 1800 Mark Jahreseinkommen.

Einzelstaaten wird bei einem Gesamtsteuereinkommen von 771 Millionen Mark kaum mehr als die Hälfte von Einkommensteuern aufgebracht, an denen allerdings auch die Besitzlosen erheblich beteiligt sind. Eine Aufstellung nach Blenge¹ ergibt für die Allgemeinheit dieses Systems reichliche Belege. Es erhoben pro Kopf der Bevölkerung in Mark Steuern im Jahre 1906:

	Direkte	Indirekte
Deutschland und die Bundesstaaten ²	8,88	25,52
England	24,00	35,38
Frankreich	17,38	45,32
Osterreich	10,91	28,35
Rußland	2,69	19,20

Dieses System, das wirklich dem Besitzlosen um so größere Lasten auferlegt, je größer seine Not, das heißt seine Familie, ist schon deshalb das Produkt der bürgerlichen Herrschaftsära, weil erst die kapitalistische Produktionsweise die Voraussetzungen seiner ergiebigen Unwendbarkeit schuf. Weder der seinen Bedarf selbst erzeugende Bauer noch der im Hause des Meisters lebende Geselle konnte als ergiebige Quelle von Verbrauchssteuern in Frage kommen. Erst die industrielle Revolution, die der Bourgeoisie den Weg zur politischen Herrschaft bahnte, stampfte jene Massenheere besitzloser, doch „unabhängiger“ Lohnarbeiter aus dem Boden, deren „selbständiger“ Haushalt die militaristischen Lasten übernahm, die bis zur bürgerlichen Revolution das Haus des Bürgers und Bauern belasteten. Nur daß das Raubrecht des Kriegs und die Quartierlast des Friedens jetzt die Form einer Verbrauchsbesteuerung angenommen hat.

Das moderne Kriegsrecht, vor allem der Schutz des Privateigentums, ist demnach nicht bloß der Zeit nach mit dem Aufstieg der Bourgeoisie verbunden: das Klasseninteresse der Bourgeoisie drückte ebenso dem Kriegsrecht wie den Kriegszwecken den kapitalistischen Stempel auf. Nur daß die Verbreitung des indirekten Steuersystems bildete die materielle Grundlage dieser juristischen Umwandlung und wirkte je nach dessen Entfaltungsmöglichkeiten auf die Rüstungsfreudigkeit der Bourgeoisie zurück.

III. Das Privateigentum im Seekrieg; Deutschland und England.

1. Englands herrschaft zur See.

Im Seekrieg ist ein internationaler Schutz des Privateigentums bis auf den heutigen Tag nicht durchgeführt. Der Entwicklungsgang des Seekriegsrechtes zeigt deutlich das anarchische Wesen der kapitalistischen Rechtsordnung, es zeigt, daß das Profitinteresse der einzelnen Bourgeoisstaaten auch dort die Rechtsregeln des Völkerrechtes umstürzt, wo diese aus der Erkenntnis allgemeiner bürgerlicher Interessen hervorgegangen sind. Die Quantitäten seiner Rüstungen bestimmen, ob der kapitalistische Staat

¹ Blenge, Die Finanzen der Großmächte.

² Durch die Finanzreform vom Jahre 1909 wurde die Höhe der indirekten Steuern, wie bekannt, noch enorm erhöht.

die Qualitäten eines völkerrechtlichen Rechtssubjektes oder eines Beherrschers des Völkerrechtes tragen soll.

Die Hansa, eine lose Verbindung annähernd gleich starker Interessenten, schaltete bereits das Seebeuterecht unter den eigenen Mitgliedern aus, brachte es aber um so schonungsloser gegen die außerhanseatische Konkurrenzschiffahrt zur Anwendung. Wie die Hansa im Norden, bildeten im Süden die italienischen Städterepubliken eine handelspolitische Interessengemeinschaft auf völkerrechtlicher Grundlage, deren Seekriegsrecht, das Consolato del Mare, ausspricht, daß feindliches Gut auch auf einem Schiffe nichtfeindlichen Charakters und weiter jedes feindliche Schiff trotz nichtfeindlicher Befrachtung weggenommen werden dürfe. Sehen wir hier die Einschränkung der Anarchie zur See angebahnt, so setzt die spanisch-portugiesische Herrschaftsära bald die Spuren jedes Seekriegsrechtes fort. Die Entdeckung Amerikas und des Seewegs nach Indien liefert Portugal und Spanien die Mittel und Ziele zur Schaffung einer Kriegsflotte, die gegenüber den nur von Fall zu Fall aus Handelsschiffen requirierten Flotten der übrigen Staaten in der Lage ist, das Seemonopol Spaniens und Portugals mit absoluter Gewalttätigkeit zu etablieren. Aber nicht für lange, denn bald stellten sich zwei neue Seemächte, Holland und England, als Konkurrenten an die Seite Spaniens, mit dem Unterschied, daß in England und Holland eine breite Schicht des Bürgertums um die Beteiligung am Seehandel ringt, den in Spanien ein niederbrechender feudal-kerikaler Absolutismus monopolisiert. Der Untergang der großen Armada bei dem Zuge gegen England, der Sieg Tromps über Spaniens zweite Armada bei dem Zuge gegen Holland zeigen, wie neben Spanien und Portugal neue Seemächte emporkamen, die an Bedeutung hinter diesen nicht zurückblieben, an innerer Kraft aber diese Ruinen absolutistischer Raubwirtschaft weit übertrafen. Im Jahre 1650 schloß sich Frankreich den Mächten an, die gegenüber dem spanischen Gewaltssystem zur See eine internationale Regelung des Seebeuterechtes anstrebten; den vereinigten Kräften der Niederlande, Englands, Frankreichs mußte die spanische Übermacht weichen, und der Pyrenäenfriede (1659) konnte bereits ein Seebeuterecht inaugurierten, das auch zur See dem Gedanken eines europäischen Gleichgewichts Ausdruck verlieh. Es wurde ausgesprochen, daß neutrale Schiffe nur dann genommen werden dürfen, wenn sie dem Feinde des nehmenden Staates „irgendwelche Arten von Feuerwaffen oder andere Waffenarten“ zuführen. Damit war eine nahezu internationale Feststellung des Konterbandebegriffs¹ gegeben, das heißt eine Aufzählung der Waren, deren Befrachtung nach Feindesland zur Wegnahme des Schiffes berechtigt. Ausdrücklich wurde festgestellt, daß die Zufuhr von Getreide, Früchten, Öl, Wein, Salz und Gemüse auch in Feindesland erfolgen dürfe, weil „überhaupt nichts, was zur Ernährung oder Erhaltung des Lebens gehört“, als Konterbande behandelt werden sollte.

¹ Auch das römische Recht verbietet die Lieferung von Schleudern, Speeren, Schwertern usw. an „fremde Barbaren“, doch das war keine internationale, sondern eine rein römisch-staatliche Maßregel. Eher hatte eine päpstliche Verfügung internationale Bedeutung, die die Lieferung von Eisen, Bauholz, Korn, Waffen und dergleichen an Ungläubige mit Bann belegte. Daher der Name Konterbande = contra bannum, das heißt „gegen das Verbot“.

Aber zu sehr bildete das Seebeuterecht bereits einen Erwerb der herrschenden Klassen, zu sehr in den meisten Staaten eine Erhaltungsquelle des Marinismus,¹ zu sehr ermöglichte die rohe Gewalt die Beseitigung aufstrebender Handelskonkurrenzen, als daß die herrschenden Bourgeoisien Hollands und besonders Englands diesem Rechte im Sinne des Pyrenäenfriedens lange entsagt hätten. Schon nachdem der Frieden von Münster (1648) die Ohnmacht Spaniens offenbart hatte, erkannte man in England, daß man fürderhin mit einem von Spanien nicht mehr gehemmten Aufstreben der holländischen Konkurrenz rechnen müsse, und die „Navigationsakte“ Cromwells² setzte vor allem Holland im Ostseehandel außer Spiel. Nach der Restauration der Stuarts wurde mit der Erneuerung der Navigationsakte ein vernichtender Schlag gegen den holländischen Kommissionshandel geführt. Aus Afrika, Asien und Amerika stammende Waren durften fürderhin nur direkt und unter englischer Flagge nach England eingeführt werden, und selbst ein Karl II. wagte mit Ludwig XIV. nur eine solche Verschwörung, die die Seemachtsinteressen der englischen Bourgeoisie vor allem gegenüber Holland achtete. In einer Verordnung Ludwigs XIV. wird verfügt: „Alle Schiffe, die beladen sind mit Waren unserer Feinde, alle Waren unserer Untertanen und Verbündeten, die sich auf feindlichen Schiffen befinden, sind ausdrücklich als gute Preise erklärt.“ Holland bekämpfte diesen, seinen Kommissionshandel ins Mark treffenden Schlag mit der Forderung, daß zumindest die alte Bestimmung der Konterbande erhalten bleibe. Vergebens! Der lose Staatenbund rivalisierender niederländischer Handelsaristokratien brach zusammen, und nunmehr richtete England seine Macht mit Hollands erzwungener Hilfe gegen die neueste drohende Konkurrenz, gegen das im Bürgerreichtum und Ge-

¹ Welche Bedeutung in diesem Sinne dem Seebeuterecht zufiel, zeigen die Ausführungen in dem zeitgenössischen Werke des Hugo Grotius:

„Man findet auch Länder, allwo man die Einteilung derjenigen Sachen, welche man auf dem Meere erobert, nach dem Maße der geleisteten Dienste, der ausgestandenen Gefahr und der aufgewandten Unkosten macht; wie denn bei den Italienern der dritte Teil des eroberten Schiffes dem Eigentumsherrn des Schiffes, durch welches jenes überwunden worden ist, zugehört; den anderen dritten Teil bekommen diejenigen, welche das siegende Schiff mit Waren beladen haben, und der letzte dritte Teil verbleibt denjenigen, welche gekochten haben. Es trueget sich wohl auch zu, daß jene, welche die Schiffe auf ihre Gefahr und Unkosten ausrüsten, nicht die ganze Beute hinwegnehmen dürfen, sondern einen Teil dem gemeinen ... Wesen überlassen müssen.“ So in Spanien dem König und dem Admiral, in Holland ein Fünftel der Republik und einen Teil dem Admiral, in Frankreich ein Zehntel dem Admiral usw.

Noch im Norddeutschen Bundestag konnte man dem Wunsche Ausdruck geben, man möge die Flotte lieber aus Steuern erhalten als aus Einkünften des See-raubs!

² Die „Navigationsakte“ vom 9. Oktober 1651 verfügte, daß namentlich alle aus Asien, Afrika und Amerika stammenden Waren nur durch britische Schiffe in Großbritannien und Irland und den britischen Kolonien eingeführt und alle in Europa erzeugten oder gefertigten Waren im britischen Reiche nur auf britischen oder solchen Schiffen eingeführt werden dürfen, die Eigentum des Landes waren, von welchem die Waren ausgeführt wurden. Das Gesetz richtete sich in erster Linie gegen den Kommissionshandel Hollands.

werbe vorschreitende Frankreich. Der Hauptartikel der englisch-holländischen Allianz vom Jahre 1689 forderte Störung des Handels aller Nationen mit Frankreich. Damit war wieder die absolute Anarchie zur See etabliert, die neben Frankreichs Industrie ganz besonders Dänemark, Schweden, Norwegen und Hamburg zu fühlen hatten. Bis zum Siebenjährigen Krieg blieb die Monopolstellung Englands zur See, gestützt durch ein anarchisches Seeraubsystem, unerschüttert aufrecht erhalten. Im Siebenjährigen Krieg tritt England zur See der ganzen Kulturwelt entgegen; die Befehlshaber aller englischen Kriegs- und Kaperschiffe werden in einer Proklamation aufgefordert, sich aller Schiffe zu bemächtigen, die „einige den Feinden Seiner Majestät gehörende Güter an Bord haben“ oder solche Güter, die nach dem allgemeinen Völkerrecht für Konterbande gehalten werden. Nicht nur die damaligen Herrschaftsgebiete der Bourgeoisie, sondern auch die absolutistischen Staaten, die eine Förderung der Bourgeoisie aus fiskalischen und absolutistischen Rücksichten betrieben, schlossen sich gegen dieses System zusammen: Rußland, Preußen, Frankreich, Amerika, Spanien, Schweden, Dänemark, Neapel, Portugal, Holland und der deutsche Kaiser schließen den Bund der sogenannten „bewaffneten Neutralität“ (1780).¹ Die Prinzipien des Vertrags lauten:

1. Die Zufuhr aller Güter, auch wenn sie dem Feinde gehören, ist mit Ausnahme der Kriegsbedarfsartikel frei und darf nicht als Veranlassung der Schiffswegnahme oder -zerstörung dienen.

2. Der Schiffsverkehr ist auch an feindlichen Küsten erlaubt, die Blokade (Absperrung) der Küsten oder Häfen darf nur dann zur Wegnahme

¹ Der Begriff der Neutralität im internationalen rechtlichen Sinne des Wortes tritt uns hier zuerst entgegen. Bis ins neunzehnte Jahrhundert hinein ist der Begriff in jenem Sinne unbekannt, leihen sich die Staaten von unbeteiligten Staaten Meere zum Kriege und kämpfen sie auf den Gebieten fremder, unbeteiligter Staaten, ohne daß diese Tatsachen als Völkerrechtsbruch erscheinen. Erst nachdem das Prosperieren der Bourgeoisie zu einem allgemeinen Interesse der Herrschenden des Kontinentes geworden war, und als deren Gedeihen eben durch die Bedrohung mit Übergriffen durch das an nahezu allen Seekriegen beteiligte England in Gefahr geriet, schlossen sich die Staaten zum bewaffneten Schutze der am Kriege Unbeteiligten zusammen. Dazu war allerdings die auf dem Kontinent einigermaßen gegebene, ziemlich gleichartige Entwicklung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse erforderlich.

Es ist bezeichnend, daß Friedrich der Große nicht nur die durch englischen Seeraub verursachten Schäden preußischer Kaufleute den Engländern von der schlesischen Staatsschuld abzog, sondern daß er im preußisch-amerikanischen Vertrag (Artikel 23) ebenso wie Amerika erklärte, keine Verechtigungen zur Wegnahme, Zerstörung von Rauffahrtsschiffen oder zur Unterbrechung des Handels verleihen zu wollen. Wie die Bourgeoisie außerhalb Englands über das englische System dachte, zeigt folgende Auslassung Benjamin Franklins, die einem Schreiben an Vauban entnommen ist und die auf die Frage, warum in England die meisten Diebe sind, also antwortet: „Nicht weniger als 700 Kaper wurden im letzten Kriege ausgerüstet, und zwar von Kaufleuten, um andere Kaufleute zu berauben, die ihnen kein Leids getan. Derselbe Kaufmann in London, der auf solche Weise seine Kollegen in Amsterdam beraubt, würde wahrscheinlich auch bei seinem nächsten Nachbarn einbrechen, wenn er es ungestraft tun könnte. Die Habgier ist dieselbe, nur die Furcht vor dem Galgen hält ihn zurück.“

oder Zerstörung eines durchbrechenden Schiffes berechtigen, wenn die Blockade „effektiv“ ist, das heißt wenn die absperrende Flotte so stark ist, daß sie das Ein- und Auslaufen der Schiffe nach und aus dem blockierten Hafen wirklich zurückweisen kann.

Damit sollte die Konzentration der englischen Flotte an den blockierten Küsten erzielt werden und auf hoher See somit eine Schwächung der englischen Raubmacht. England hatte zur Lahmlegung der französischen Industrie und des holländischen Handels holländischen Rauffahrern den Transport französischer Waren verboten und auf Grund dieses Verbots auch holländische Schiffe gekapert, die zur holländischen Küste strebten, angeblich, um eine Weiterbeförderung bestimmter Waren zu Lande nach Frankreich zu verhindern. Dieses System, daß auch die über neutrale Länder führende Zufuhr von Waren an Englands Feinde zur Wegnahme neutraler Schiffe ausreichte, das System der sogenannten „einheitlichen Reise“ (*voyage continué*), öffnete jedem Mißbrauch gegen die Neutralen Tür und Tor, und auch dagegen richteten sich die obigen Bestimmungen der „bewaffneten Neutralität“. Aber wie in der bewaffneten Neutralität das überwiegend absolutistische Regiment aus eigenem Machtbestreben bürgerliche Interessen vertrat, mußte mit der revolutionären Erhebung der Bourgeoisie gegen die Macht des Absolutismus dieses Schutzbündnis zerfallen. Die französische Revolution hob das Interesse des Absolutismus an einer Stärkung der Bourgeoisie auf und damit die kontinentalen Reformen des Seekriegsrechtes durch die bewaffnete Neutralität. Der nächste englisch-französische Krieg offenbarte diese Tatsache.

Die Anregung der gesetzgebenden Nationalversammlung Frankreichs auf Beseitigung des Seebeuterechtes wurde von den reaktionären Mächten mit der kühlen Antwort erledigt, daß mit dem Tode Ludwigs XVI. das Akkreditiv der französischen Gesandten erloschen sei. Der Raubzug gegen die französischen Schiffe und Waren setzte ein. England, das noch im Jahre 1780 die Freiheit der Lebensmittelzufuhr anerkannt hatte, behandelte nunmehr Lebensmittel als Konterbande und nahm die dänischen und amerikanischen Schiffe weg, die Lebensmittel nach Frankreich führten. Die deutschen Regierungen beteiligten sich an der räuberischen Isolierung Frankreichs durch das Lebensmitteleinfuhrverbot so enrageriert, „als wollten sie lieber die Schiffe und Güter ihrer Untertanen gekapert sehen als nicht“.¹ Ohne Macht

¹ Johann Georg Büsch, ein Handelsgelehrter Hamburgs aus jener Zeit, ein ausgezeichneter Kenner des Seekriegsrechtes, erhebt diese Anklage in seinem Werk: „Über das Bestreben der Völker unserer Zeit, einander in ihrem Seehandel recht wehe zu tun“ (Hamburg 1800). Das Werk enthält Beiträge über die Art und die Folgen der legitimistischen Seeanarchie mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. Wie wirkte dieses Beuterecht auf die Neutralen? Ein Schiff neutraler Flagge rettet sich vor dem Sturme in den Hafen Dovers. Es wird erst nach 166 Tagen freigelassen, für die Kosten des Verfahrens muß es 26 Prozent seines Schiffs- und Ladungswertes abgeben, während ein anderes, gleichfalls unschuldig festgehaltenes Schiff 38,5 Prozent seines Gesamtwertes für Kosten zu geben hat. Ein Schiff, dessen Ladung 6 Fässer Blech im Werte von 450 Mark bildet, wird erst nach 14 Monaten und nach Zahlung einer Kostensumme von 1969 Mark freigegeben. So verliert die Hamburger „Latona“ im Hafen von Plymouth, den sie wegen Beschädigung anlaufen muß, 45 Prozent ihres Gesamtwertes. Es ist begreiflich, daß Büsch die Assistenzen der deutschen Fürsten bei solchem Geschäft brandmarkt. In einem

und Mut, fremde Schiffe zu nehmen, versuchte zum Beispiel die hannoversche Regierung, durch Wegnahme hamburgischer Schiffe dem kontinentalen Absolutismus zu dienen. Als sich der Konvent unter dem Drucke einer schlechten Ernte zu Repressalien erhob, galt bereits für alle reaktionären Staaten das Prinzip, das der russisch-englische Allianzvertrag vom Jahre 1793 in die Worte prägte: Man verbinde sich, „um alle möglichen Maßregeln zur Störung des französischen Handels zu ergreifen“. Dennoch erklärte erst das Direktorium im Jahre 1798, daß die Beladung eines Schiffes mit englischer oder englisch-kolonialer Ware zur Wegnahme des Schiffes berechtigt; angesichts der französischen Seeherrschaft eine platonische Erklärung! Die weitere Entwicklung ist bekannt. Im Mai 1806 setzte England die Küste des Napoleonischen Herrschaftsgebiets von Brest bis zur Elbemündung unter Blockade, worauf am 21. November desselben Jahres das Berliner Dekret die Grundsätze der Kontinental Sperre verkündete:

Die britischen Inseln sind als blockiert zu betrachten. Aller Handel und alle Korrespondenz mit den britischen Inseln ist untersagt. Briefe und Pakete, die nach England oder an einen Engländer adressiert oder englisch geschrieben sind, werden von der Post nicht befördert und beschlagnahmt. Alle Engländer, die in den von Frankreich oder dessen Alliierten okkupierten Gebieten ergriffen werden, werden als Kriegsgefangene betrachtet. Alles englische Eigentum ist gute Beute. Der Handel, der mit englischen Waren betrieben wird, ist verboten, jedes aus England kommende Schiff ist von den französischen Häfen ausgeschlossen.

Im Jahre 1810 wird die Verbrennung englischer Waren dekretiert. Und der Erfolg? Die Übermacht des kapitalistischen Konkurrenten offenbart sich nicht nur in der Möglichkeit, übermächtige Produktionsmaschinen anzuwenden, sondern auch in der Möglichkeit, „Abzugsmaschinen“ in Aktion zu bringen. Die englische Flottenmacht war eine solche Maschine zur Bekämpfung des konkurrierenden Abzuges der kontinentalen Industrie, des kontinentalen Handels. Dazu lag diese Maschine in England in der Hand der Bourgeoisie, während die kontinentale Staatsmacht und deren Seegewalt dem Verfügungsrecht der Bourgeoisie entzogen blieb! So endete die Kontinental Sperre damit, daß England am Schlusse den gesamten Seehandel monopolisiert hatte, seine Verbündeten und seine Feinde waren als Seehandelsmächte beseitigt.

Über die Wirkungen des legitimistischen Seebeuterechtes und der daraus folgenden Kontinental Sperre schreibt Dr. Gallois in seiner „Geschichte der Stadt Hamburg“: Während der Beschlagnahme eines Schiffes „entbehrte der hiesige Kaufmann den Wert dieser von Engländern oder Franzosen genommenen Waren, und da die versicherten Waren Millionen betrugen, so

Briefe an den Direktor der französischen Republik, Rewbel, ruft er im Namen Hamburgs gegen den englisch-legitimistischen Seeraub die Hilfe der Republik an, denn die deutschen Fürsten hätten mit den Interessen des deutschen Bürgertums nichts gemein. England reiße den ganzen Handel an sich, weil es die Macht besitzt, seinen Schiffen sicheres Geleite zu geben. Es könne auch billig die Handelsflotte vergrößern; die deutschen Schiffe, die sich nicht auf die See wagen dürften, seien jetzt billig zu haben. „In Hamburg wird ein Schiff nach dem anderen ausgeladen und magt sich nicht auf See. Die große Zahl von Seeleuten aus Dänemark und der näheren Nachbarschaft, welche im Frühjahr Dienste auf unseren Rauffahrern suchten, ist traurig nach Hause gegangen . . . sie ziehen gewiß nach England über, denn wo sollen sie sonst hin.“

entbehrten die Eigner derselben noch 30 Prozent an Prämie. Die Affekuradeure zahlten nicht eher, als das Preisengericht entschieden hatte, und dies verzögerten die Franzosen aus Not, die Engländer in der Absicht, den Seehandel der Neutralen zu ruinieren. . . . Der Diskonto, den 50 Jahre früher der solide Kaufmann scheute, stieg seit 1799 bis 15 Prozent. . . . Über 80 Millionen lagen an Waren in hiesigen Speichern, die Preise fielen. . . . Man versuchte sich zu halten und verschaffte sich den gern gesuchten Wechselkredit beim Hause Parfent & Baedeker in London, welches aber durch einen . . . Sturz einer hiesigen Firma seine Zahlungen einstellen mußte. Dies erschütterte . . . 54 hiesige Häuser, die Fallitmassen hatten 37 Millionen Mark Passiva, und bestürzt hielten solide Häuser mit ihren Zahlungen inne.“ Am 24. November wurde die Kontinentalsperre in Hamburg effektiv, bis Dezember betrogen bereits die Insolvenzen 2 Millionen Mark.

Zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts wurden bereits Rufe nach Beseitigung der Privatkaperei laut, das heißt es wurde vielfach angeregt, die erwerbsmäßige Ausübung des Seebeuterechtes durch Privatschiffe zu untersagen und dieses Recht nur Kriegsschiffen zuzuerkennen. Das lag im Interesse Englands, weil es über eine große Kriegsflotte verfügte und, gestützt auf ein ergiebiges indirektes Steuersystem, die Erhaltung seiner Flotte betreiben konnte, ohne die einzelnen Kapitalisten besteuern zu müssen. Aus eben diesen Gründen bedeutete die Abschaffung der Privatkaperei eine weitere Schwächung der Kontinentalmächte gegenüber Englands Seemacht. Diese Schwächung erfolgte in dem Augenblick, als Rußland Amerikaner mit Kaperbriegen ausrüsten wollte: auf der Internationalen Konferenz zu Paris im Jahre 1856. Die Konferenz beschloß:

1. Die Kaperei (durch Privatschiffe!) ist und bleibt abgeschafft.
2. Das neutrale Schiff deckt die feindliche Ware, ebenso darf auf feindlichem Schiffe neutrale Ware nicht genommen werden, in beiden Fällen ist Konterbande ausgenommen.
3. Die Blockade muß effektiv sein, das heißt die Annäherung aus feindliche Ufer verwehren können.

Die Pariser Beschlüsse wurden von den Vereinigten Staaten mit der Begründung abgelehnt, daß man vorerst auch das Eigentum der Bürger und Untertanen der Kriegführenden — und zwar auch gegen die Wegnahme durch Kriegsschiffe — schützen müsse.¹ „Mit der Privatkaperei muß auch die staatliche Kaperei ein Ende nehmen. Mit der Annahme der Pariser Deklaration würde die stärkste Flottenmacht die See monopolisieren.“²

Die amerikanischen Befürchtungen hatten ihre juristische Grundlage in der Tatsache, daß jeder Staat selbständig durch sein eigenes Preisengericht in jedem einzelnen Falle feststellen ließ, welche Ware als Konterbande zu betrachten sei und so der Wegnahme unterliege. Eine internationale Feststellung des Konterbandebegriffs enthielt auch das Pariser Abkommen nicht, und man nützte diesen Umstand zur Aufrechterhaltung der englischen Seerechtsanarchie aus. Im Jahre 1859 erklärte das englische Auswärtige Amt auf eine Anfrage ausdrücklich: „Der Preisengericht ist das zuständige Tribunal, zu entscheiden, was Konterbande ist und was nicht.“ Als die Brüs-

¹ Walewskis Bericht an Napoleon III.

² Minister des Außern der Vereinigten Staaten, March, in seiner Mitteilung.

jeler Internationale Konferenz (1874) eine internationale Regelung dieser Frage anstrebte, erklärte die englische Regierung, sich nur dann an der Konferenz zu beteiligen, wenn von einer Erörterung dieser Fragen abgesehen würde. Und doch zeigten sich bereits damals die ersten Regungen der Kräfte, die zwei Jahrzehnte später den Umsturz des englischen Seerechtsabsolutismus vollziehen sollten.

2. England und Deutschland.

In den letzten drei Jahrhunderten war England in 69 Fällen, also weit mehr als die übrigen Staaten, an den Seekämpfen beteiligt, was reichliche Gelegenheit zum Seeraub und zur Ruinierung des konkurrierenden Seehandels bot. In 67 Prozent aller Fälle blieb England siegreich, eine festorganisierte Flotte hatte es in den letzten zwei Jahrhunderten nur im Kriege gegen Napoleon zu besiegen, auch diese war nach dem Kampfe bei Abukir mehr eine Fiktion denn eine Macht. Erst als die englische Industrie nach der Aufhebung der Kontinentalperre den europäischen Markt mit ihren Produkten überschwemmte, beschleunigte sie selbst jenen Prozeß, der über die Trümmer des Handwerkes zur Maschinenproduktion und so zum Ringen um Absatzgebiete für die Massenware führt. Der zerrissene Kontakt zwischen den Interessen des innerdeutschen Gewerbes und denen der Küstenstädte wird wieder lebendig, und als im Jahre 1859 Bremer Kaufleute eine internationale Abschaffung des Seebeuterechtes anregen, antwortet ihnen bald die „Vossische Zeitung“ mit dem Rufe nach einer Bundesflotte zum Schutze der Handelsflagge, während im Norddeutschen Bundestag der Antrag Aggdi den Bundeskanzler aufforderte, „die Freiheit des Privateigentums zur See in Kriegszeiten zu einem vertragsmäßig anerkannten Grundsatz des Völkerrechtes zu erheben“. Nur ein Vogel v. Falckenstein stimmte gegen diesen Antrag. Als aber die Seezeichen der Nordsee im Juli des Jahres 1870 eingezogen wurden, als unter dem Drucke der Nord- und Ostseeblockade die Panik der deutschen Handelschiffahrt sich bemächtigte und deutsche Schiffe der Kaperung verfielen, da war es der Generalgouverneur der deutschen Küstenlande, Vogel v. Falckenstein, der durch des Prinzen von Hessen Mund dem französischen Nordseekommandanten zurief: „Sie haben die Feindseligkeiten mit der Wegnahme deutscher Rauffahrer eröffnet. . . . Wohl an denn, kämpfen wir gegeneinander wie ritterliche Soldaten, zeigen wir uns ebenbürtig, achten wir das Privateigentum des ruhigen Bürgers.“¹

¹ Die Folgen zeigten sich, nachdem Herr Fourichon mit Berufung auf das geltende Völkerrecht dieses Anerbieten abgelehnt hatte. Sie traten nicht nur in der Wegnahme deutscher Schiffe, sondern ganz besonders in der Lähmung des Handels zutage. „Die Schädigung, welche der deutsche Handel durch den . . . Krieg erlitten hat, ist ganz außerordentlich; mit dem 17. Juli stockte die deutsche Schifffahrt fast in allen Gewässern der Welt, die deutsche Rauffahrteiflagge war für einige Zeit von dem Meere so gut wie verschwunden. Die bei weitem größere Mehrheit der Fahrzeuge liegt noch jetzt untätig in den Häfen. Keinem sonstigen friedlichen Betrieb hat der Krieg so unbedingt und rückwärtslos ein Ende gemacht.“ Eingabe des Delegiertentags der Handelskorporationen deutscher Seehandelsstädte an den Reichskanzler (Aktensammlung der Hamburger Handelskammer).

Je mehr die Industrie des Kontinentes, vor allem des neuen Reiches, in schneller Entfaltung nach dem Weltmarkt drang, desto lauter widerhallte der Ruf nach Festlegung des Konterbandebegriffs und somit nach Beseitigung des Seebeuterechtes in den zwischenstaatlichen Abkommen der kontinentalen und der amerikanischen Staaten. Bismarck erklärt nach dem Kriege, daß nur fertige Kriegsmittel als Konterbande in Betracht kämen, die deutsch-amerikanischen Verträge setzen nur Waffen als Konterbande fest und das italienische Handelsgesetzbuch gewährt jedem Staate auf Gegenseitigkeit die unbedingte Sicherheit des Privateigentums zur See im Kriege. Andererseits treibt dieses Marktbedürfnis die kapitalistischen Staaten je nach dem Tempo ihrer industriellen Entwicklung zu bisher nie gekannten Flottenrüstungen.¹ Ermöglicht wurde dieser Schritt durch das internationale Durchgreifen der wissenschaftlichen Maschinenteknik, die alle natürlichen Vorteile der seefahrenden Völker beseitigte. Maria Theresia hatte noch ihre Flotte englischen Führern anvertrauen müssen. Palmerston bekämpfte die französische Fischerei, damit diese nicht zur Bildung seetüchtigen Marinematerials führe.² Der maschinenmäßige Schiffahrtsbetrieb unserer Zeit hat solche „natürliche“ Vorzüge des Volkes aus den Vorbedingungen einer modernen Schiffahrtsentwicklung gestrichen. Gleichzeitig bereitete sich auch in England ein Umschwung vor.

Schon in der Entstehungszeit der Bremer Resolution richteten Liverpooler Kaufleute und Produzenten Warnungen an die Regierung Englands, indem sie auf die Gefahren des Seebeuterechtes für den englischen Handel aufmerksam machten. Nicht nur, daß kontinentale Flottenrüstungen diesen Schritt diktierten; wesentlichlicher erschien, daß mit der Entwicklung der Industrie auch die geschäftlichen Verbindungen zum Kontinent festere und breitere Formen angenommen hatten. Noch spotteten die „Times“, daß nur „die Frösche quaken, weil die Ochsen unruhig werden“, und daß die englischen Sympathieumgebungen für die Bremer Resolution von drei Schneidern von Tolleystreet und vier Kaufleuten oder Kommissen stammten, deren „Blöken“ nur ihre Angst vor hohen Versicherungsprämien im nächsten Kriege andeute.³ „Warum nicht gleich den Krieg abschaffen? Es ist ebenso unangenehm, in einer dem Bombardement ausgesetzten Stadt zu wohnen, wie Prämien zu bezahlen.“ In den letzten zwei Jahrzehnten, ganz besonders aber im letzten Jahrzehnt ist diese Deutefreude in England in das Gegenteil umgeschlagen, allerdings hat dafür die Abneigung der kontinentalen

¹ Den kapitalistischen Charakter der Reichsgründung zeigt auch Artikel 4 der Reichsverfassung, in dem das Reich die Aufgabe erhält, „die Organisation eines gemeinsamen Schutzes der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See zu betreiben“.

² Auch im Sinne der inneren Politik konnte dieser Umstand schwächend auf die Kontinentalmächte wirken. Nach der eben erschienenen offiziellen „Geschichte der österreichischen Marine“ setzte sich deren Mannschaft bis zur Mitte des neunzehnten Jahrhunderts aus der nahezu einzigen seegeübten Völkerschaft der Monarchie, aus den Söhnen der unterdrückten Italiener zusammen. Die Kommandosprache dieser Marine war notwendig italienisch. Am Tage der italienischen Erhebung zog diese Marine die italienische Rebellenfahne hoch und schlug sich begeistert zur Macht des neuen Italien — mit allen Masten und Kanonen.

³ In Wirklichkeit stellten sich Liverpool, Manchester, Leeds, Belfast, Hull, Gloucester auf den Boden der Bremer Resolution.

Bourgeoisie gegenüber dem Seebeutestystem abgenommen. Wie kam das? Woher der Umschwung? Betrachten wir nur die industrielle Entwicklung des Deutschen Reiches!

Von der Reichsgründung bis zur ersten Haager Konferenz stieg der Verbrauch der Baumwolle im Reiche auf das Fünffache, seit 1880 stieg die englische Roheisenproduktion von 8 auf 10 Millionen Tonnen, die deutsche Roheisenproduktion von 3 auf 15 Millionen Tonnen. Seit 1840 hat sich die Dampfkraft auf der ganzen Erde fünfzigfach, im Deutschen Reiche mehr als hundertfach vermehrt; in diesem Zeitraum hat sich der Welthandel mehr als verdreifacht, und der Handel des Reiches rückte an die zweite Stelle dieses Welthandels — neben England. Die deutsche Handelsflotte zählte 1871 982 000 Netto-Registertonnen, dagegen 1910 2 859 000, mehr als ein anderer Staat in Europa, England ausgenommen, das über rund 12 Millionen Tonnen verfügt. Der deutsche Hafenverkehr hatte einen Aufschwung aufzuweisen, dem weder England, noch Rußland oder Frankreich, noch auch Österreich oder Italien in die Nähe kam; er weist im Zeitraum von 1888 bis 1899 allein eine Zunahme des Eingangs von nahezu 100 Prozent auf. Und wie das Reich die industrielle Führung auf dem Kontinent mit der Führung im Handel erwarb, so scheint es auch im Rahmen des Dreibundes die Führung jener Politik zu vertreten, die im Interesse des kontinentalen Kapitalismus das englische Welthandelsprivileg zurückzudrängen und hier und dort das eigene Privileg zu etablieren bestrebt ist. Diese Tatsache empfiehlt es, das Verhältnis Deutschlands zu England in den Fragen der Marinerrüstung und des Seebeuterechtes besonders zu behandeln, wie ja auch auf der Haager Konferenz die Haltung Deutschlands und Englands das Los dieser Fragen entschied. Es wird nun im Reiche mit Vorliebe darauf hingewiesen, daß man im Interesse der deutschen Seehandels- und Industrieinteressen in die von England angeregte Flotten einschränkung nicht willigen dürfe, weil Englands Antrag nicht ernst gemeint sei und weil die Gefahr des Seebeuterechtes unverändert drohe. Die Entwicklung der auswärtigen Politik und die Seerechtsgeschichte hat diese Argumente des deutschen Flottenpatriotismus zunichte gemacht, was mit der beredten Sprache der Zahlen hier erwiesen werden soll. Wir werden dabei die Haager Ereignisse noch eingehender berühren.

Das Bündnisstystem Großbritanniens, das es an Frankreich und Rußland knüpfte, mußte England schon einer Regelung des Seebeuterechtes geneigter stimmen, denn keinesfalls wären diese schwächer gerüsteten Verbündeten geneigt gewesen, die Repressalien zu ertragen, die englische Beutezüge notwendig hervorgerufen hätten. Hierzu tritt die Schaffung eines Landwegs, der — denken wir nur an die Bagdadbahn — bis ins Innere Asiens usw. weite Gebiete der kontinentalen Industrie erschließt, während England diesen Weg nur durch die Fluten des Ozeans zu finden vermag. Ein Fortbestand des Seebeuterechtes könnte und müßte in einem Zukunfts-krieg Englands Seehandel und damit seine Industrie gefährden, während die Industrie der Dreißubstaaten ungestört den Landweg nach Asien auszunutzen vermöchte. Vor allem aber ist es die Umwandlung, die sich in den Beziehungen und den Machtverhältnissen Englands und der kontinentalen Staaten vollzogen haben, die die Aufrichtigkeit der englischen Anträge vom Haag garantiert.

Die ergiebigste Art, den feindlichen Handel zu stören, ist die Blockade, deren Folgen für den Fall einer Blockierung der deutschen Küste durch England aus einigen Daten des Seeverkehrs hervorgehen. In dem Zeitraum von 1888 bis 1907 hat sich die Tonnenzahl des Einlaufs in englische Häfen verdoppelt, die Beteiligung des reichsdeutschen Handels an diesem Einlaufftie jedoch im gleichen Zeitraum auf das Dreifache. Dabei gibt es Häfen, die, wie Plymouth, nahezu den ganzen oder, wie Southampton, den halben Verkehr der deutschen Flagge danken, wie denn auch die Hälfte des gesamten deutschen Hafeneinlaufs an fremden Schiffen unter englischer Flagge steht. Im Jahre 1908 umfaßten die in deutschen Häfen einlaufenden fremden Schiffe 11 662 000 Registertonnen, darunter die unter britischer Flagge stehenden 5 732 000. Sollte England diesen Verkehr durch eine Blockade stören wollen?

England und seine Kolonien führen jährlich rund für 1200 Millionen Mark Waren über die deutschen Zollschranken ein und ebensoviel aus, überdies ist der englische Handel überhaupt und notwendig Seehandel. Aber nur die Allmacht zur See und niemals der bloße Vorrang vermag diesen Handel gegen ein Veuerecht zu schützen! Wo aber ist diese Allmacht? Die Verteilung der Seemacht hat neue, bisher ungekannte Zahlen aufzuweisen, hier eine Berechnung der Seemacht aller größeren Staaten im Mai 1909:¹

Nation	Stinten- und Panzerschiffe über 5000 Tonnen		Küstenpanzer und Panzerschiffe von 3000 bis 5000 Tonnen		Panzerkanonenboote und Schiffe unter 3000 Tonnen		Panzerkreuzer		Große geschützte Kreuzer über 5000 Tonnen		Kleine geschützte Kreuzer von 2000 bis 5000 Tonnen	
	Zahl	Displacement	Zahl	Displacement	Zahl	Displacement	Zahl	Displacement	Zahl	Displacement	Zahl	Displacement
Deutsches Reich . .	24 (10)	286 402	7	28 818	—	—	8 (4)	97 980	6	34 806	23 (7)	70 227
England	55 (12)	822 595	—	—	—	—	38 (1)	476 841	35	276 818	37 (2)	116 879
Frankreich	21 (6)	243 083	—	—	2	3592	21 (2)	193 461	4	30 122	—	—
Italien	10 (2)	124 112	—	—	—	—	8 (2)	59 869	—	—	—	—
Japan	11 (4)	155 244	2	8 384	—	—	11 (2)	110 170	2	18 500	—	—
Österreich-Ungarn . .	9 (3)	73 620	—	—	—	—	3	180 000	—	—	—	—
Russische Flotte: Baltische Flotte . . .	2 (6)	26 855	—	—	2	3416	4 (2)	51 167	4	27 107	—	—
Schwarze-Meer-Flotte	6 (1)	—	—	—	—	—	—	—	2	13 504	—	—
Sibirische Flotte . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	9 153	—	—
Zusammen	8 (7)	95 251	—	—	2	3416	4 (2)	51 167	8	49 764	—	—
Vereinigte Staaten .	25 (8)	339 506	5	17 257	—	—	15	189 540	16	65 270	—	—

¹ Wir entnehmen die Daten dem „Nautikus“, Jahrgang 1910. Die Zahlen in Klammern bezeichnen die Zahl der bewilligten oder bereits in Angriff genommenen Bauten.

Von den rund 1500 Torpedofahrzeugen, über die die in unserer Aufstellung herangezogenen Staaten im Jahre 1909 fertig, im Bau oder bewilligt verfügten, entfielen 280 auf England, von 313 Unterseebooten 79. Hiernach kann von einer Allmacht Englands zur See nicht mehr die Rede sein, sie hörte auf zu sein, als es durch das Anwachsen der nichtenglischen Flotten im Kriegsfall vor die Notwendigkeit gestellt wurde, seine Kräfte dem Prisengeschäft zu entziehen und zum Kampfe gegen die feindliche Flotte fortwährend beizammen zu halten. Die Pariser Konferenzbeschlüsse, die das Ausüben des Seebeuterechtes auf Kriegsschiffe beschränkten, gewannen erst durch das Entstehen nichtenglischer Flotten einschränkende Bedeutung; allerdings wird diese Einschränkung durch den Umstand befestigt, daß in Anbetracht der Dimensionen und Ausrüstung der modernen Handelsdampfer die Ausübung des Seebeuterechtes überhaupt nur durch gut bewaffnete Kriegsschiffe denkbar ist. Hierzu tritt die erhöhte Gefährdung eigenen Gutes, denn durch die notwendige Konzentration der Seekräfte ist die Ausübung nicht nur des Seebeuterechtes, sondern auch des Geleitgeschäftes wesentlich erschwert. Dabei hätte heute ein englischer Kreuzer 190 Handelsschiffe¹ zu schützen, während noch im Jahre 1808 ein Kreuzer auf 66 Handelsschiffe entfiel. Der englische Handel aber ist vor allem Fernhandel: so stehen zum Beispiel zwei Drittel des nichtunionistischen Hafeneinlaufs der Vereinigten Staaten unter englischer Flagge, die Hälfte des ausländischen Hafeneinlaufs in Japan ist desgleichen englisch.

Und auch den Werten der gefährdeten Flotte kommt Bedeutung zu. Die Tonnage der englischen Handelsflotte betrug im Jahre 1908 rund 12 Millionen Netto-Registertonnen von rund 28 Millionen der gesamten Welthandelsflotte, was einem Schiffswert von rund 60 Millionen Pfund Sterling entspricht.² Der Buchwert der Schiffe einzelner Gesellschaften (Cunard, P. and O. Co., British India Navigation Co., Leyland usw.) steigt auf die Höhe von über 4 Millionen Pfund Sterling, Höhen, die in Deutschland nur ganz vereinzelt (Hapag, Norddeutscher Lloyd, Hansa) nachzuweisen sind. Dabei zählt die englische Handelsflotte siebenzig Dampfer mit über 10 000 Registertonnen, also um zwanzig mehr als die restliche Welthandelsflotte zusammen, sie hat mit dem Bau der „Lusitania“ und „Mauretania“ Raumgehalte von über 30 000 Tonnen überstiegen und Räume geschaffen, die bisher noch nirgends überboten wurden. Schon diese Konzentriertheit und das kostbare Inventar seines Transportgeschäftes empfahl dem englischen Bürgertum angesichts der bezeichneten Verschiebung der Machtverhältnisse zur See den im Haag angeregten Umschwung des Seekriegsrechtes. Man nehme hierzu, daß die Gefährdung dieses Schiffsmaterials in einer Steigerung der Versicherungskosten zutage treten müßte, die, auf die Waren geschlagen, auf dem Kontinent und in Asien zum Beispiel die Konkurrenzfähigkeit der englischen Erzeugnisse gegenüber den kontinentalen Erzeugnissen wesentlich herabsetzen würde.³

¹ In Deutschland käme ein Kreuzer auf etwa 120 Handelsschiffe. Dabei ist die deutsche Handelsflotte infolge schwächerer Beteiligung der Segelschiffe widerstandsfähiger.

² Die Tonne mit 5 Pfund Sterling gerechnet.

³ Die Versicherungsprämie stieg zum Beispiel im Spanisch-Amerikanischen Kriege pro Tonne von 80 auf 120 Schilling. Im Ostasiatischen Kriege betrug die Extra-

Das Netz der Beziehungen, die die moderne industrielle Entwicklung zwischen England und dem Kontinent gesponnen, böte überdies ganz andere Möglichkeiten zur Entschädigung für englische Seebeuteübergriffe, als wie sie etwa zur Zeit Friedrichs „des Großen“ vorhanden waren, sind doch 60 Prozent des im Ausland werbenden englischen Kapitals in Unternehmungen angelegt, die staatliche Konzessionen erfordern, und es wirkt heute im Ausland ebensobiel englisches Kapital wie in den englischen Kolonien.¹ Solche Anlagen schaffen eine Abhängigkeit von dem Justizwesen jenes Landes, wo die Anlage wirkt, und leicht könnte auf ein Willkürurteil des englischen Preisengerichtes über ein weggenommenes türkisches, deutsches oder italienisches Schiff ein Willkürurteil türkischer, deutscher oder italienischer Gerichte in englischen Anlagefachen repressalienmäßig antworten.

Erscheint so das Seebeuterecht in Englands Händen als zweischneidige Waffe, so würde es vom militärischen Standpunkt aus geradezu selbstmörderisch wirken. Im Zeitraum von 1891 bis 1906 verminderte sich in England die mit Weizen, Gerste, Hafer bebaute Fläche um weit über 600 000 Acres, ebenso fiel die Zahl der Schweine, Schafe und anderer Nutztiere.

In dem gleichen Zeitraum stieg dagegen die Einfuhr von Weizen von rund 70 Millionen englischer Meterzentner auf rund 87 Millionen, in Gerste von rund 22 Millionen auf rund 24 Millionen, in Hafer von 15 auf 17, in Mais von 33 auf 46 Millionen englischer Meterzentner. Während der Vergleichszeit stieg weiter die Einfuhr von Kartoffeln um 5, von Butter um 2, von frischem Rinderfleisch um 2, von frischem Hammelfleisch um 2, von frischem Schweinefleisch aber um 3 Millionen englischer Meterzentner. Die Eiereinfuhr hatte sich in gleicher Zeit um rund eine Milliarde Eier erhöht. Von dieser Einfuhr entfielen auf den Kopf der Bevölkerung zum Beispiel 229 englische Pfund Weizen, 47 Pfund Mehl, 46 Pfund Schlachtfleisch, 13 Pfund Butter, 19 Pfund Kartoffeln usw. Nur 14 Prozent des englischen Lebensmittelkonsums werden in England erzeugt. Man erkennt aus diesen Zahlen die katastrophale Bedeutung, die einer konterbandemäßigen Behandlung der englischen Lebensmittelaufuhr für dieses Land zukäme. Nach Generalmajor Sir Alfred Turner wäre England durch eine solche Absperrung so gefährdet, daß „nicht einmal ein gut geschultes Heer von einer Million Soldaten es retten könnte; denn der Hunger, ein mächtigerer Feind als jede gegen England gerichtete Koalition von Nationen, würde sich bald fühlbar machen und das Land unvermeidlich zur Unterwerfung zwingen.“² Dazu führt England neben den Lebensmitteln Roh- und Halbprodukte ein: im Jahre 1908 zum Beispiel für fast eine Milliarde Baumwolle, für 345 Millionen Mark Wolle, für 77 Millionen Häute und Felle, für 400 Millionen Zucker, für 122 Millionen Kupfer, für 100

versicherungsprämie bis 10 Schilling pro 100 Pfund. (Halle, Die Weltwirtschaft, 1907.) Bekanntlich zeigte sich bei den Marokkowirren im Jahre 1911 die gleiche Erscheinung.

¹ „Großbritanniens Kapitalanlagen usw.“ Vortrag George Paiss, mitgeteilt in der „Kreuzzeitung“.

² Im Juliheft der „Deutschen Revue“, Jahrgang 1909. England war noch am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts das Land der Getreidezölle! Es produzierte seinen Bedarf nahezu allein.

Millionen Eisenerze, wie ja auch die Getreide-, Milch-, Fleischeinfuhr zum Teil zur Weiterverarbeitung in der Lebensmittelindustrie bestimmt ist. Es könnte also die Absperrung der Lebensmittelzufuhr mit der Unterbindung der Lebensadern des Industrielbens zusammen erfolgen, die Lebensmittelnot und Teuerung sich mit massenhaften Betriebseinstellungen und Arbeiterentlassungen paaren. Dieses Zusammenwirken aber wäre leicht geeignet, den äußeren Krieg Englands durch die Revolte im Innern zu komplizieren.

Alle diese Opfer und Gefahren, mit denen England die Aufrechterhaltung des Seebeuterechtes bezahlen müßte, vermöchten dabei nicht, es sein durch lange Zeit angestrebtes Ziel, die Vernichtung der kontinentalen Industriekonkurrenz, erreichen zu lassen; hat sich doch diese Konkurrenz heute über alle Länder und Weltteile verbreitet. Sie beruht auf der Weltherrschaft des Kapitals und seiner Technik, sie würde sich, wie San Franzisko, in kurzem sogar aus den Trümmern der Fabrikschornsteine erheben, denn je größere Arbeitslosigkeit im Gefolge des Ruins erschiene, desto profitablere Aussichten böten sich der kapitalistischen Auferstehung. Die Verallgemeinerung der Maschinentchnik war es auch, die die Schaffung der modernen Kriegsschiffen ermöglichte, damit der englischen Allmacht zur See ein Ende machte und — wie wir zeigten — in direkter Folge der weiteren Ausübung des Seebeuterechtes Sinn und Bedeutung nahm.

Wir haben noch auf die Frage zu antworten, warum England seine Seeallmacht nicht durch überwältigende Rüstungen erhalten hat, warum es sogar mit Anträgen auf Einschränkung der Seerüstungen formell und aufrichtig vor die internationale Haager Konferenz getreten ist.

Nach Vizeadmiral Mhesfeld vermöchte ein modernes Linienschiff, „ohne auch nur einen Mann zu verlieren, alle Flotten Nelsons trotz ihrer Tapferkeit spielend zu vernichten“.¹ Das Streben nach wachsender Schnelligkeit der Schiffe, verbunden mit gewaltiger Konzentration großer Angriffs- und Widerstandskräfte, bedingte eine fortlaufende Vergrößerung der Schiffsdimensionen. Mußten schon deshalb die Flottenausgaben wachsen, so um so mehr noch durch die technische Ausgestaltung der Bauten, die zum Beispiel den Preis des Linienschiffes pro Tonne in den letzten zwanzig Jahren von 10 000 auf 20 000 Mark steigerte. Damit ist auch gesagt, daß die Bauten schon in 10 bis 20 Jahren veralten und dienstuntauglich werden.

Zu diesen allgemeinen Momenten tritt noch wesentlich kostensteigernd das stürmische Rüstungstempo der früher seeohnmächtigen Staaten. Es stiegen die Marinebudgets im Zeitraum 1875 bis 1906 im Deutschen Reich um 544,4 Prozent, in Osterreich-Ungarn um rund 400 Prozent, in England um 311,4 Prozent, in Frankreich um 243,3 Prozent. Die Steigerung der letzten Jahre wird besonders in einer Berücksichtigung der Neubauten offenbar.

Nach den Zahlen des „Nautikus“ betragen die Marineausgaben in Mark:

¹ Im Septemberheft der „Deutschen Revue“, Jahrgang 1909.

In	Im Jahre 1908/09		Im Jahre 1909/10		Zunahme der Gesamt- ausgaben
	Für Neurüstung	Zusammen	Für Neurüstung	Zusammen	
England	191 151 412	659 317 800	222 655 106	716 911 080	57 593 280
Deutschland	159 340 000	399 118 349	207 810 000	399 218 160	99 811
Frankreich ¹	86 388 325	255 946 177	100 586 083	290 354 008	34 407 831
Italien	36 527 192	126 717 633	36 327 776	127 708 824	991 191
Österreich-Ungarn	14 620 000	48 808 054	17 000 000	54 246 235	5 438 181
Vereinigte Staaten	127 000 000	515 182 439	163 000 000	575 127 836	59 945 397

Eine rückgängige Bewegung ist im Vergleichszeitraum nur in Rußland und Japan festzustellen, sie folgt aus der Erschöpfung durch den Krieg und erscheint heute bereits überwunden. Die Aufstellung zeigt, daß England nicht nur im Anwachsen des Etats die Führung an das Deutsche Reich und an die Vereinigten Staaten abgetreten hat, sondern daß die Union bald die Höhe des englischen Etats erreicht haben wird, und daß Deutschland, trotzdem es nur über die Hälfte des englischen Etats verfügt, nahezu ebensoviel für Neubauten auswirft wie England. Dabei versorgt der englische Etat noch doppelt so viel Mannschaft wie der deutsche, auch sind die Ausgaben der englischen Marine für Instandhaltung der Flotte ungemein hoch. Die Zukunft wird durch die Entwicklungsgeschichte der Dreadnoughts veranschaulicht. Das erste Schiff dieser Art wurde im Jahre 1906 in England gebaut, die Kosten eines solchen Schiffes sind mit 55 Millionen anzunehmen. Bis zum Jahre 1915 werden nach den vorliegenden Programmen der kapitalistischen Staaten etwa 150 solche Schiffe dienstbereit stehen, was nahezu 8 Milliarden Mark an Kosten gleichkommt. Wo bleiben die Ausgaben für Kreuzer, Torpedos, Unterseeboote und — Küstenbefestigungen? Und diese Rüstungen, die nach v. Juraschek die sechs Seemächte allein von 1899 bis 1907 rund 15 Milliarden kosteten, werden in Deutschland, Österreich, Italien, Amerika usw. viel heftiger, überstürzter betrieben als in England. England vermöchte selbst seine verhältnismäßige Machtstellung von heute nur dann zu behaupten, wenn es alle Steuerquellen des Landes enorm anspannen und in den Dienst der Marinerüstungen stellen würde! Hier aber tritt der herrschenden Klasse Englands ein unüberwindliches Hindernis entgegen: das englische Steuersystem.

Die parlamentarische Vertretung der englischen Bourgeoisie hat die gewaltigen Anforderungen des Marineetats in dem Bewußtsein zu bewilligen, daß diese Summen, im Gegensatz zum Deutschen Reich, zu einem sehr erheblichen Teile durch direkte Steuern gedeckt werden müssen. Nach Blenge² entfielen in England:

Im Jahre	Steuern auf den Kopf der Bevölkerung in Mark	Auf eine Mark direkter Steuern entfielen indirekte Steuern in Mark
1829	45,3	6,05
1878	42,53	3,07
1908	59,38	1,41

Bei aufsteigender Besteuerung ist demnach im Verhältnis der indirekten zur direkten Besteuerung eine

¹ Mit Nachtragsetat. ² U. a. D.

erhebliche Besserung zugunsten der Besitzlosen eingetreten. Ohne stehendes Heer im kontinentalen Sinne des Wortes, beruht die Herrschaft der englischen Bourgeoisie im eigenen Lande wesentlich auf der Pflege eines Solidaritätsbewußtseins, die Arbeiter und Bourgeois auf dem angeblich gemeinsamen Boden englischer Staatsinteressen einigen soll. Brüchig, wie diese Ideologie schon ist, vermöchte sie keinesfalls den Stoß einer Reaktionen der Staatslastenverteilung zu ertragen. Also vor die Frage gestellt, die Lasten einer Fortsetzung des Flottenwettrüstens mit zu tragen, wäre es ein Glück für die englische Bourgeoisie, wenn sie die Erhaltung ihres heute noch so respektablen Einflusses durch eine internationale Einschränkung der Flottenrüstungen oder Flottenausgaben durchsetzen könnte. Sie bietet eigentlich nur eine scharfe Waffe zum Tausch, wenn sie als Gegenleistung auf das Seebeuterecht verzichtet!

Völlig anders liegen die Dinge in den kapitalistischen Staaten, die erst zu vorgerückter Stunde mit dem Kampfe um Absatzgebiete einzusetzen vermochten, vor allem im Deutschen Reiche.

Wir haben gezeigt, daß das Deutsche Reich mit einer Ausgabensteigerung von 55,4 Prozent für Marinezwecke im Zeitraum von 1875 bis 1906 weitaus den höchsten „Fortschritt“ unter allen kapitalistischen Staaten aufzuweisen hat. Im Zeitraum von 1908 bis 1909 betrug die Steigerung der Ausgaben für Neurüstungen nach den oben aus dem „Nautikus“ mitgeteilten Zahlen im Deutschen Reiche um 16 Millionen Mark mehr als in England; Deutschland gab mehr als die Hälfte seiner Marineausgaben für Neubauten und Marinebewaffnung aus, England nur rund zwei Siebentel. Daß Deutschland ein weit weniger wertvolles Material der Handelsflotte zu schützen hat als England, wurde oben hervorgehoben: die Tonnage der englischen Handelsflotte betrug im Jahre 1908 rund 43 Prozent der Gesamttonnage der Welt Handelsflotte, die Tonnage der deutschen Handelsflotte nur 10 Prozent, die Leistungsfähigkeit der englischen Handelsflotte übertrifft die der deutschen Handelsflotte um das Fünffache.¹ Hierzu tritt die Tatsache, daß das ausschließlich auf Seeverkehr angewiesene England im Jahre 1909 Waren für rund 19 Milliarden ein- und ausführte, während Deutschlands Ein- und Ausfuhr kaum die Hälfte ausmachten, allerdings bei großen Verkehrsmöglichkeiten auf dem Festland. Wenn trotzdem die deutschen Rüstungen unverhältnismäßig anwachsen, so ist das mit Bedenken über die handelspolitischen Gefahren des Seebeuterechtes schon deshalb nicht zu entschuldigen, weil erstens der Schutz der deutschen Handelsflotte durch Kreuzer um 33 Prozent besser gestellt ist als der englische Seehandelschutz, und weil weiter eine effektive Vermehrung der Einheiten der deutschen Handelsflotte in den letzten fünfunddreißig Jahren überhaupt nicht erfolgt ist. Durch die Ausschaltung kleinerer, besonders der durch Segel bewegten Fahrzeuge, durch die Konzentration des Schiffahrtsmaterials überhaupt ist dieses Ergebnis entstanden: die Zahl der deutschen Seehandelschiffe betrug im Jahre 1876 nach dem „Nautikus“ 4745, sie beträgt heute 4658. Das in England entscheidende Argument, die Gefahr der Lebensmittelabsperrung, kommt im Deutschen Reiche nicht nur wegen der eigenen Lebensmittelproduktion, sondern auch wegen der Zu-

¹ Nach Berechnungen des Bureaus „Veritas“ im „Nautikus“, Jahrgang 1910.

fuhrmöglichkeiten aus Österreich-Ungarn, Rumänien usw. nicht in Frage. Eine Hinderung des Seehandels würde schließlich eher zur Monopolisierung der deutschen denn der englischen Industrie auf dem Kontinent und wenigstens im nahen Osten führen.

Das Seebeuterecht kann demnach keinesfalls als Argument für die Flottenpolitik des Reiches gelten, und jene, die es als Argument anwenden wollen, scheinen selbst nicht daran zu glauben. Das kam zur Erscheinung, als die Sozialdemokratie im deutschen Reichstag am 29. März 1909 anregte, „die erforderlichen Schritte zu tun, um eine internationale Verständigung der Mächte zur gegenseitigen Begrenzung der Rüstungen zur See sowie zum Verzicht auf das Brisirenrecht in die Wege zu leiten“. Der sozialdemokratische Antrag wurde abgelehnt, abgelehnt mit allen bürgerlichen Stimmen, eine ausgenommen. Das Wort Bülow's: „In kritischen Zeiten pflegt die Lücke des Seerechtes durch Seemacht ausgefüllt zu werden“, hatte die Seele der bürgerlichen Reichsvertreter voll erfaßt.

Warum? Weil die deutsche Bourgeoisie heute, gestützt auf die festländischen Verkehrswege des Dreibundes, vor allem aber auf ihre Rüstungspolitik, mehr Nutzen als Schaden vom Fortbestand des Seebeuterechtes erwartet, weil sie weiter in der unbeschränkten Ausbreitung ihrer Flottenpläne ein Mittel sieht, ihren Durst nach Absatzgebieten auch mit Gewalt zu stillen. Am schwersten fällt aber ins Gewicht, daß sie tun kann, was sie will! Die Flotte des Deutschen Reiches wurde und wird ausschließlich aus indirekten Steuern gebaut, kennt doch das Reich nur indirekte Steuern. Aber auch wenn wir die bundesstaatlichen Steuern direkter Art heranziehen, ergibt sich, daß außer in Rußland in keinem Staate der Welt „das Verhältnis der indirekten Steuern zu den direkten so ungünstig ist wie in Deutschland, wo es doppelt so ungünstig ist wie in Großbritannien“. ¹ Es fielen nach Blenge in Deutschland:

Im Jahre	Auf den Kopf der Bevölkerung Steuern in Mark	Auf 1 Mark direkte Steuer kam indirekte Steuer in Mark
1829 (Preußen)	9,99	1,36
1878	17,14	1,63
1906	34,21	2,94

Man vergleiche dieses Bild mit dem oben mitgeteilten Entwicklungsbild der englischen Steuern! Während sich in England das Verhältnis der indirekten zu den direkten Steuern um das Vierfache verbesserte, verschlechterte es sich im Deutschen Reich um das Doppelte. Es fällt nach Blenges Berechnung für das Jahr 1906 auf 1 Mark direkter Steuer indirekte Steuer in England 1,41 Mark, in Italien 1,53, in Japan 1,55, in Österreich-Ungarn 2,24, in Frankreich 2,55 und in Deutschland 2,99 Mark. Daher die Flottenfreude der deutschen Bourgeoisie! ²

¹ Blenge, a. a. O. Das Bild verdüstert sich noch erheblich, wenn die inzwischen durchgeführte „Finanzreform“ in Rechnung gezogen wird.

² Zweifellos hat das Lieferantentum viel Schuld an dem Flottenlärm, doch handelt es sich dabei keinesfalls um den entscheidenden Faktor. Es folgt dem kapitalistischen Imperialismus wie die Kaiserliche dem Ozeanfahrer. Dennoch sei ein

Auf den beiden Haager Friedenskonferenzen trat dieser Gegensatz zwischen England und Deutschland klar zutage. Es empfiehlt sich schon deshalb, auf diese Verhandlungen einzugehen, weil nur diese Verhandlungen eine Erklärung für die Beschlüsse bieten, mit denen das Privateigentum im Seekrieg durch die Londoner Konferenz 1908 bis 1909 „geschützt“ werden sollte.

3. Den Haag bis London.

In den Tagen, da die bürgerlichen Parteien des deutschen Reichstags den sozialdemokratischen Antrag auf Beseitigung des Seebeuterechtes und auf Einschränkung der Rüstungen niederstimmten, antwortete im englischen Unterhaus der erste Lord der Admiralität auf einen ähnlichen Antrag der Arbeiterpartei, man würde der Abschaffung des Seebeuterechtes näher treten, sobald für eine internationale Einschränkung der Land- und Seerüstungen Garantien geboten würden. Englands und des damals eng verbundenen Japans Vertreter gaben denn auch auf der Haager Konferenz das Seebeuterecht preis, indem sie der Errichtung eines international organisierten Prisenhofes im Haag zustimmten, der nach einem international festgestellten Roder des Seekriegsrechtes über die Rechtmäßigkeit der einzelnen Prisen als letzte und höchste Appellationsinstanz urteilen sollte. Dafür sollten bestimmte internationale Konflikte obligatorisch durch das internationale Schiedsgericht geschlichtet und ein internationales Abkommen auf Einschränkung der Rüstungen getroffen werden. Die Situation war günstig. Rußland stand bankrott vor einem Verzweiflungskrieg und ließ durch Oberst Gilinzki unveränderte Beibehaltung der Militärbudgets auf fünf Jahre beantragen. Der erste Lord der Admiralität Sir Goschen begrüßte die Haager Konferenz im englischen Unterhaus mit den Worten: „Unser Wunsch, daß es der Konferenz gelingen möge, die entsetzlichen Lasten zu verringern, welche gegenwärtig alle europäischen Nationen niederdrücken, ist aufrichtig.“

Wie antworteten die deutschen Vertreter auf diese Manifestationen?

Schon der brüske Ton, in dem sie die englischen Anträge zurückwiesen, schon ihr bloßes Benehmen auf der Konferenz erregte das mißbilligende Erstaunen der Vertreter aller westlichen Staaten.¹ Tatsächlich lehnte Pro-

Bild aus der Geschichte dieser Flottenenthusiasten festgehalten. Als es bekannt wurde, daß die österreichisch-ungarische Regierung den Bau von sechs Dreadnoughts plane, hoben sich die Aktien des Stabilimento Tecnico in Triest, der Kriegsschiffwerft, von 2400 auf 4700 Kronen. Das war im Januar dieses Jahres der Kurswert. Im Februar erschien die Annahme der Pläne in der Delegation gesichert — die Aktie aber stieg am 11. Februar auf 6151 Kronen.

¹ Der einstige Berliner Botschafter der Vereinigten Staaten Andrew White, ein Delegierter auf der Haager Konferenz, erzählt in seinem Buche „Aus meinem Diplomatenleben“, man habe den deutschen Delegierten Grafen Münster für die „bedeutendste Persönlichkeit“ gehalten. Der Graf sei durchaus gegen permanente Schiedsgerichte, weil — wie er in einem Gespräch erklärt — Deutschland zum Kriege gerüstet sei wie kein anderer Staat. Am 9. Juni berichtet White, offenbar auf Grund der Mitteilungen des italienischen Delegierten Grafen Nigra: „Augenscheinlich ist jetzt der Deutsche Kaiser fest entschlossen, jedem Schiedsgerichtsprojekt sich zu widersetzen. Er will von keinem ständigen Tribunal etwas hören.“ White erzählt dann, der Deutsche Kaiser habe ihm

fessor Jörn am 4. Juli 1899 das obligatorische Schiedsgericht im Namen der deutschen Delegation ab, nur auf besondere auswärtige Verwendung in Berlin erlaubte der Kaiser der Delegation, für die Mission des fakultativen Schiedsgerichtes zu stimmen. Dieses wurde denn auch zur Institution des Völkerrechtes erhoben, es fristet aus hingeworfenen „Angelegenheiten“ und aus Geschenken reklamelustiger Millionäre ein nur den Pazifisten teures Scheindasein. Die Schiedsgerichtsverträge, die in- zwischen Frankreich und England, England und Deutschland und mehrere andere Staaten schlossen, schließen alle Fragen von der schiedsgerichtlichen Entscheidung ausdrücklich aus, die „vitale Interessen“, die Unabhängigkeit oder die „Ehre“ der Kontrahenten betreffen. Darunter kann man sich alles denken! Und nach dem Wortlaut der Beschlüsse der zweiten Haager Konferenz ist das Schiedsgericht nur für Sachen zuständig, „die auf Grund einer allgemeinen Schiedsabrede oder einer besonderen Vereinbarung vor dasselbe gebracht werden“. Somit blieb alles, außer der Etablierung eines ständig feiernden Gerichtshofs, beim alten.

Ohne alle diplomatische Verhüllung traten die deutschen Vertreter den Abrüstungsanträgen entgegen. Es genügt, wenn die Rede des deutschen Vertreters Oberst Groß v. Schwarzhoff mit den englischen Erklärungen verglichen wird. Die Rede lautet im Wortlaut des amtlichen Protokolls:

Wer schweigt, scheint beizustimmen, und ich wünsche nicht, daß mein Schweigen als Zustimmung erscheine. Ich nehme nicht an, daß auch nur einer der hier anwesenden Kollegen zugeben wollte, sein Souverän, seine Regierung sei im Begriff, an dem unausbleiblichen Verderben, an der langsamen, aber sicheren Vernichtung ihres Vaterlandes zu arbeiten. Ich habe keinen Auftrag, für meine verehrten Kollegen zu sprechen, über Deutschland aber kann ich dessen Freunde völlig beruhigen und alle wohlgemeinten Besorgnisse zerstreuen. Das deutsche Volk ist nicht zermalmt von der Last der Steuern, es ist nicht an den Rand des Abgrundes geschoben und jagt weder dem Ruin noch der Erschöpfung entgegen. Im Gegenteil, der öffentliche und private Reichtum wächst, das allgemeine Wohlfsein, der Standard of life hebt sich von Jahr zu Jahr.¹

Und weiter:

Was aber die mit diesen Fragen eng verknüpfte obligatorische Dienstpflicht betrifft, so wird diese von dem Deutschen nicht als drückende Last betrachtet, sondern als heilige und patriotische Pflicht, deren Erfüllung er seine Existenz, sein Eigentum und seine Zukunft verankert.²

So sprachen die Vertreter jenes Reiches, das auf dem Gebiet des indirekten Steuerwesens ebenso führt wie auf dem Gebiet des militaristischen

in Berlin gesagt, er schicke den Grafen Münster nach dem Haag, weil „gesunder Menschenverstand“ dort ganz besonders vonnöten sein würde. Wie offenbarte sich dieser „gesunde Menschenverstand“? White berichtet: Als im Haag beim Speisen von Telegraphen und Telephonen gesprochen wurde, meinte Graf Münster, diese Erfindungen wären für die Beziehungen der Nationen zueinander ein Fluch, denn sie kreuzten die Wege der Diplomaten. . . . „Sehr setzte mich in Erstaunen, daß der Graf, als die Rede auf Bakterien und Mikroben kam, auch diese für Gumbug erklärte.“ Fünf Minuten früher hatte der Graf auch die Schiedsgerichts- idee als Gumbug bezeichnet. „Unbestritten ist Graf Münster . . . gesättigt mit Ideen, die vor fünfzig Jahren maßgebend waren.“ So White.

¹ „Conférence Internationale de la Paix.“ Haag, herausgegeben vom niederländischen Ministerium des Außern. ² Ebenda.

Drills. Sie fanden verständnisinnige Unterstützung bei den Kulturstaaten Österreich, Rumänien, Türkei usw. Die erste und die zweite Haager Konferenz entschied sich demnach für eine Resolution, die das „ernste Studium“ der Abrüstungsfrage empfiehlt.¹

England hatte der Errichtung des internationalen Preisengerichtes zugestimmt und so sein nationales Preisrecht preisgegeben. Die folgende Londoner Konferenz sollte ihm ein neues Mittel liefern, nicht das entwertete Seebeuterecht einzuschmugeln, sondern die internationale Einschränkung der Rüstungen zu erzwingen.

Ein Krieg, wesentlich in der Absicht, das Deutsche Reich zur Einschränkung seiner Seerüstungen zu zwingen, wäre in keiner Weise zu rechtfertigen. So war es ein nicht ganz schlechtes Mittel, nur durch Verschärfung des Seekriegsrechtes eine allseitige weitere Steigerung der Marinerüstungen und damit eine Verschärfung der finanziellen Bedrängnisse auch des Deutschen Reiches herbeizuführen, in der Hoffnung, daß das Deutsche Reich um so schneller in dem Wettkampf der Ausgaben mit dem reicheren England unterliegen werde.²

Die Ergebnisse der Londoner Seekriegsrechtskonferenz, die das Gesetzbuch für das internationale Preisengericht schaffen sollte, haben mehr als die oben bezeichnete Absicht Englands mit deutscher Assistentz verwirklicht. Der Wortlaut der Beschlüsse liegt im Weißbuch des Reichskanzlers an den deutschen Reichstag vor.

Die Beschlüsse unterscheiden relative und absolute Konterbande. Absolute Konterbande sind die Kriegsbedarfartikel, weiter „Gegenstände und Stoffe, die ausschließlich für den Krieg verwendet werden“ und in einer besonders zu erlassenden Erklärung als Konterbande bezeichnet sind. Die absolute Konterbande kann auch beschlagnahmt werden, wenn die Zuführung zum Feinde nicht unmittelbar erfolgt, sondern noch einer Umladung oder Weiterbeförderung zu Lande bedarf. „Es nützt nichts, wenn die Ware auf einem Schiffe verladen ist, das sie in einem neutralen Hafen ausladen soll“,³ der Beweis für die feindliche Bestimmung der Ware ist erbracht, wenn das Schiff einen feindlichen

¹ Am 13. März 1911 befragte der englische Minister des Außern, Sir Edward Grey, wieder den Abschluß ausnahmsloser Schiedsgerichtsverträge, also den Abschluß von Verträgen, die für alle Fälle die schiedsgerichtliche Entscheidung vorsehen. Am 30. März antwortete der deutsche Reichskanzler, indem er die Verallgemeinerung solcher Verträge als unmöglich bekämpfte. Zu den Abrüstungsanregungen Greys bemerkte der deutsche Reichskanzler bei dieser Gelegenheit: „Meine Herren, wer die Frage der allgemeinen Abrüstung einmal sachlich und ernsthaft durchdenkt, bis in ihre letzten Konsequenzen durchdenkt, der muß zu der Überzeugung kommen, daß sie unlösbar (!) ist, solange die Menschen Menschen und die Staaten Staaten sind.“

² Wir entnehmen diese Zeilen der Studie des Göttinger Professors v. Bar über die Londoner Seekriegsrechtskonferenz. Daß die englische Bourgeoisie eine Zertrümmerung der deutschen Flotte im Kriege nicht versuchen will, folgt nicht aus „Rechtfertigungsrücksichten“. Vielmehr ist die englische Bourgeoisie zu sehr mit den drohenden Revolten in den ergiebigsten Kolonien beschäftigt, als daß sie in einem kontinentalen Kriege heute alles aufs Spiel setzen dürfte. Denn darauf käme es dabei an. Siehe Salomon, Die auswärtige Politik Englands. 1910. „Zeitschrift für Politik“.

³ Begründung zu den Londoner Beschlüssen.

Gafen berühren soll oder muß, bevor es sein Ziel erreicht. Ein Gegenbeweis ist in diesem Falle überhaupt unzulässig. Damit ist das gefürchtete Prinzip der „einheitlichen Reise“ ins Kriegsrecht eingeführt und der Vegetation des Handels überhaupt jede Beschränkung genommen. Das System, das einst die Kontinentalmächte zur Bildung der bewaffneten Neutralität bewegen hatte, wurde in London als internationaler Rechtsgrundsatz fixiert.¹

Neben der absoluten Konterbande gilt als relative Konterbande nur jene Gruppe von Waren, die der Wegnahme erst unterliegt, wenn die feindliche Bestimmung der Waren aus den Schiffspapieren hervorgeht. Unter diese Verfügung fallen überhaupt alle Gegenstände, ob sie zu friedlicher oder feindlicher, kriegerischer Verwendung bestimmt sind, sobald sie eine der Parteien als Konterbande erklärt. Ohne besondere Erklärung gelten als Relativkonterbande: Lebensmittel, Futtermittel, Kleidungsartikel, Verkehrsmittel, Feuerungsmaterial, Werkzeuge, Geld usw.

Wie reaktionär diese Beschlüsse sind, wird offenbar, wenn wir daran erinnern, daß zum Beispiel Lebensmittel, Feuerungsmaterial, weiter Geld im Privatbesitz längst gewohnheitsrechtlich vom Konterbandebegriff ausgenommen sind.² Dazu kommt, daß sich das Geld durch das moderne Wechselverfahren dem Seeraub entziehen kann, daß aber die Absperrung der Lebensmittelzufuhr dem „humanen“ Kriegsrecht ins Antlitz schlägt, denn sie trifft Frauen, Kinder, Greise, mit einem Wort die Nichtkombattanten, die am Kriege Unbeteiligten. Henrik Ibsen hat in seinem prachtvollen „Terje Wigen“ dargestellt, wie fürchterlich einst die Absperrung der Lebensmittelzufuhr Norwegens durch die Engländer gerade die Ärmsten traf. Die Herren Deutschlands erblicken in diesem System heute ein Mittel zur Aushungerung Englands. Wenn sie dafür einer Erweiterung des Seebeuterechtes durch eine grenzenlose Fassung des Konterbandebegriffs zustimmten, wenn sie durch das Zugeständnis der „einheitlichen Reise“ der Rückkehr des anarchischen Zustandes verfloßener Jahrhunderte auf dem Meere den Weg bahnten, bezogen sie damit, daß die Herren Deutschlands eine Ausbreitung des Seeraubs nicht fürchten, und daß sie hoffen, gestützt auf die Steuerfreudigkeit der Massen, dieses Raubsystem mit Hilfe weiterer Rüstungen für eigene Zwecke auszunutzen.

¹ Man erinnere sich des Burenkrieges. Damals hielten die Engländer den deutschen Dampfer „Bundesrat“ auf Grund der „einheitlichen Reise“ fest. Graf Gatzfeld, der Londoner Gesandte des Reiches, fand damals Töne eines Marquis Rosa, um die Unmenschlichkeit eines Systems zu brandmarken, dessen Kodifizierung später der Reichskanzler dem Reichstag unterbreitete.

² „Es ist nun namentlich in betreff zweier Artikel heute allgemein anerkannt, daß der Begriff der Konterbande früher nur mißbräuchlich auf dieselben ausgedehnt wurde, Geld und Lebensmittel“ (Gessßen im Handbuch des Völkerrechtes von Volkendorff). England selbst hat, aus wohlvermogenem Interesse, die Behandlung von Lebensmitteln als Konterbande seit dem chinesischen Kriege entschieden bekämpft. Überhaupt konnte Gessßen am Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts feststellen: „Für den Mißbrauch (Verbrauch) und die Consuetudo (Gewohnheit) kann man nur auf die neuen Verträge gehen, welche unzweifelhaft die Tendenz haben, nur Waffen und was zum Kriege dienen kann, zu verbieten“ (a. a. O.).

Nach der Durchsetzung des Prinzips der „einheitlichen Reise“ ist es gleichgültig, daß in London erklärt wurde, die Blockade berechtige nur im Falle wirklicher Wirksamkeit zur Wegnahme von Durchbrechern. Es dürfte zum Beispiel ein nach Hamburg strebendes Schiff bei Bruch der Blockade nur genommen werden, wenn die zur Blockade der Elbemündung berufene Feindesflotte zur wirksamen Blockade ausreicht. Gingen könnte jedes nach Blißingen strebende Schiff im Falle eines deutsch-englischen Krieges schon auf hoher See festgenommen werden auf Grund der „einheitlichen Reise“ und weil es — wie jedes Schiff — Waffen, also absolute Konterbande, an Bord führt. Man sieht, wo der Anarchie Riesentore geöffnet werden, verlieren einzelne einschränkende Bestimmungen jede ernste Bedeutung. Hierzu gehört wohl auch der Artikel 48 der Londoner Beschlüsse, in dem das beschlagnehmende Schiff ermächtigt wird, das beschlagnahmte Kurzerhand zu „zerstören“, sobald das normale Verfahren „den Erfolg der kriegerischen Operationen“, in denen das nehmende Schiff begriffen ist, „beeinträchtigen“ würde.

Die Londoner Konferenz endete mit der Zerstörung auch des bisher geltenden Seekriegsrechtes, mit der Etablierung der absoluten Anarchie im Seekrieg.

IV. Das Menschenleben im Kriege.

1. Der Geist der humanität.

In der Besprechung der kolonialen Kriegssitte und des Seebeuterechtes wurde gezeigt, wie der Kapitalismus seine ganze Erziehung augenblicklich vergißt, sobald der kapitalistische Kriegszweck solches Vergessen empfiehlt. Im großen und ganzen gilt das auch vom „humanitären Geiste unserer Zeit“. Schonungslos, wie auf den Schlachtfeldern der Industrie, opfert der Kapitalismus auch auf dem Schlachtfeld der inneren und äußeren Kriege das Leben der proletarischen Massen auf, steht doch im modernen inneren und äußeren Kriege der kapitalistischen Staaten das höchste Gut auf dem Spiele: der Profit, während das Kriegsmittel, die proletarische Masse, am geringsten geschätzt wird. Dennoch wurde seit den Tagen der Petersburger Konferenz offiziell und inoffiziell verkündet, der kapitalistische Krieg sei „humaner“ geworden, die Ausgestaltung der Waffentechnik, die Ausgestaltung der Verwundetenpflege stehe im Zeichen dieser von den höchsten Stellen betriebenen Humanisierungsbestrebungen. Es gilt nun, diese Bestrebungen kritisch zu beleuchten, doch sollen vorher einige Fragen des persönlichen Kriegsrechtes Erledigung finden.

Damit, daß das Erhaltungssystem des bürgerlichen Militarismus vom Raub an den Besitzenden auf die indirekte Besteuerung der Besitzlosen hinübergehoben wurde, war einer körperlichen Bedrohung der Nichtkombatanten durch Soldaten jeder Grund entzogen. Die heute geltende Sicherstellung von Leib und Leben der am Kriege Unbeteiligten ergab sich als Folge der kapitalistischen Kriegsverpflegung.

Die Haager Konferenz hat ausgesprochen, daß Kriegsgefangene, weiter Soldaten, die sich ergeben, die Waffe strecken . . . , an Leib und Leben nicht gekränkt werden dürften, eine Erklärung, daß Pardon nicht gegeben wird, ist unterfagt. „Die Kriegsgefangenen . . . sind wie die eigenen Soldaten

zu behandeln, nicht besser, aber auch nicht schlechter.“¹ Dieser Fortschritt wird dem System der Lohnarbeit angepaßt. Solange der Gefangene als Sklave zur Arbeit angehalten werden konnte, wurde sein Leben zu diesem Zwecke ebenso geschützt. Die Haager Konferenz verlieh dem Staate das Recht, die Gefangenen während der Dauer des Krieges gegen Sold als Lohnarbeiter zu verwenden.²

Das ist die Summe jener humanitären Verfügungen des modernen Kriegsrechtes, die der Kapitalismus aus der nahen und ferneren Vergangenheit zum Teil fertig übernehmen konnte, und deren Wortlaut reale Tatsachen deckt. Während des Krieges selbst kennt auch das kapitalistische Kriegsrecht keine Humanitätsrückicht, diese erschöpft sich in den Phrasen, mit denen die Monarchen die internationalen Abkommen einleiten und — die Gärten der Wahrheit verschleiern. In seinem Handbuch „Kriegsgebrauch im Landkrieg“ beklagt der Große Generalstab ausdrücklich die „der Natur des Krieges widersprechende“ Sentimentalität des achtzehnten bis neunzehnten Jahrhunderts, welche jedem zeitgenössischen Offizier direkt gefährlich werden könnte: „Das Vertiefen in die Kriegsgeschichte wird den Offizier vor übertrieben humanitären Anschauungen bewahren.“ Wieder stellt desgleichen ausdrücklich fest, es könne „von der Beachtung von Humanitätsrückichten und von der Humanisierung des Kriegsrechtes keine Rede sein, soweit dadurch der Kriegszweck irgend beeinträchtigt und die für ihn nötige Gewalt irgend beschränkt würde.“³ Diesen aufrichtigen Standpunkt hat auch Molke gegen die liberalen Jesuitenkünfte eines Bluntschli vertreten.⁴

2. Massenheere und moderne Waffentechnik.

Die Haager Friedenskonferenz verwarf bekanntlich auch den russischen Antrag, der eine teilweise Festlegung der Präsenzstärke der Heere anregte. Diese Ablehnung kennzeichnet die Unaufrichtigkeit der Humanitätsphrasen, die in den Einleitungen der Haager Konventionen die milden Absichten der Regierungen dartun sollten, entscheidet doch die Heereszahl. In erster Reihe die Blutigkeit der Kriege. Nichts ist lächerlicher als die wohlbekannte Entschuldigung, daß in den modernen Kriegen „*verhältnismäßig*“, prozentuell annähernd kaum höhere Verluste nachgewiesen werden als in den Kriegen der Vergangenheit. In der Schlacht bei Lützen fielen von 45 000 Mann rund 8000, also etwa 18 Prozent; bei Mukden verloren die Japaner nur 13 Prozent, aber von 314 000 Mann, also 41 000! Nun ist aber die Steigerung der Truppenzahlen eine allgemein enorme, am enormsten wohl im Deutschen Reiche: die preussische Armee allein verfügt heute über eine mehr als zehnmal so hohe Truppenzahl wie zur Zeit des Großen Kurfürsten und über eine rund sechsmal so hohe Mannschaftsziffer

¹ „Kriegsbrauch im Landkrieg“, herausgegeben vom Großen Generalstab.

² Daß diese Regeln im Kolonialkrieg nicht gelten, wurde bereits gezeigt. Wir erinnern hier an die Rede Wilhelms II. im Bogersfeldzug, in der es ausdrücklich hieß: „Bardon wird nicht gegeben.“ Im Kriege zwischen modern gerüsteten Staaten wird es sich überdies nur noch selten um die Ergebung oder Gefangennahme einzelner handeln, dazu sind die Entfernungen zwischen den Kampfparteien zu groß. Es kommen eher ganze Heere in Betracht, wie zum Beispiel bei Sedan.

³ Lueber, Kriegsrecht.

⁴ Briefwechsel zwischen Bluntschli und Molke. Mitgeteilt in der „Gegenwart“.

als zur Zeit des Regierungsbeginns Friedrichs des Großen.¹ Es kämpften in den Schlachten der letzten drei Jahrhunderte über 100 000 Mann miteinander: im siebzehnten Jahrhundert in 12 Schlachten, im achtzehnten Jahrhundert in 34 Schlachten, im neunzehnten Jahrhundert in 83 Schlachten.

Dabei ist die Grenze von 100 000 Mann zu tief gegriffen, um ausreichend illustrativ wirken zu können. Im Dreißigjährigen Krieg kämpften nur in einer Schlacht mehr als 100 000 Mann, im Siebenjährigen Krieg bei Hochkirch 107 000, bei Torgau 110 000 Mann. Erst die Napoleonischen Kriege erinnern an moderne Schlachten: bei Borodino, bei Wagram standen mehr als dritthalbhunderttausend Mann im Feuer, bei Leipzig 500 000. Der Russisch-Japanische Krieg hat die Leipziger Völkerschlacht überboten: an der Schlacht bei Mukden waren 624 000 Mann beteiligt, mehr als dreimal soviel, wie die Kriegsarmee Friedrichs des Großen insgesamt umfaßte. Die große Armada Philipps von Spanien zählte kaum 9000 Mann Besatzung, in der Schlacht bei Trafalgar fichten 36 000 Mann, bei Tsushima — wo nur Seemächte zweiten Ranges aufeinandertrafen — standen 30 000 Mann im Feuer auf Schiffen, die eine ganz andere Kraftentfaltung bedeuteten als jene 36 000 auf den Holzschiffen der englischen und französischen Flotte sie entwickelten.² Bei der Belagerung Port Arthurs betrug die Belagerungsarmee mit 140 000 Mann dreimal soviel, als die weltberühmten Belagerungsarmeen von Stralsund und La Rochelle zusammen betragen haben. Wir zeigen, daß dieses gewaltige Anwachsen der Heere auf die Zeit der Napoleonischen Kriege zurückgreift. Das neue bürgerliche Staatswesen war reich an billigem Menschenmaterial, denn es brauchte den Verlust des kostspieligen Söldners nicht zu fürchten, es hatte diesen durch die allgemeine Wehrpflicht mit kostenlosem Kanonenfutter überflüssig gemacht. Das Sol-

¹ Das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 stellte die Präsenzstärke des Reichsheeres im Frieden mit 401 659 Mann fest. Im Jahre 1910 umfaßte die Präsenzstärke bereits 504 446 Mann. Dabei handelt es sich hier nur um Gemeine und Gefreite! Daneben zählte man noch 85 226 Unteroffiziere und 25 718 Offiziere. In Österreich-Ungarn erfolgt durch die neueste Heeresreform eine Erhöhung des Kriegszustandes durch Reservisten um 300 000 Mann. Eine Erhöhung des Friedensstandes mußte im Rahmen einiger Zehntausende bleiben, weil das geltende Rekrutenkontingent bereits das ganze Kontingent der Tauglichen umfaßt. Die russische Regierung ist im Begriff, einen großen Teil ihrer Reservisten in ständige Truppen umzuwandeln usw. Nach Bloch würden im Falle eines Krieges zwischen Frankreich-Rußland und Österreich-Deutschland-Italien ins Feuer treten: auf russisch-deutsch-österreichischem Gebiet 1 669 000 + 2 539 000, auf deutsch-französischem Gebiet 2 035 000 + 2 126 000, auf französisch-italienischem Gebiet 700 000 + 500 000 Kombattanten. Zusammen rund 9 Millionen Mann. (Bloch, Der Krieg, 6. Band.) Bloch rechnet zu scheitern. In Wirklichkeit verfügen Deutschland und Frankreich allein über Kriegsarmeen von mehr als 8 Millionen Mann, nämlich das Deutsche Reich an 4 750 000, Frankreich über 3 500 000 waffengeübte Männer. Die Friedensstärke betrug im Jahre 1910 in den Heeren der europäischen Großmächte rund 3 Millionen Mann.

² Man denke an die Konzentriertheit der modernen Fortbewegungs- und Waffemaschinen. Bei Trafalgar hatte die Mannschaft die schwere Aufgabe der Segelbedienung zu lösen, die bei Tsushima angesichts der Dampfmaschinen entfiel. Bei Trafalgar mußte die Mannschaft 5146 Geschütze bedienen, bei Tsushima nur 1809 bei viel leichteren Handlungsmöglichkeiten. Eine entscheidende Seeschlacht zwischen England und Deutschland würde heute voraussichtlich an 100 000 Mann Schiffsbesatzung beschäftigen.

datenpressen wurde aus einer gesetzwidrigen Tyrannenmaßregel in ein legitimes System des bürgerlichen Staates umgewandelt. Dementsprechend stiegen auch die absoluten Verlustzahlen in den Kriegen der bürgerlichen Ära. Die verlustreichsten Schlachten in den letzten drei Jahrhunderten sind in der Reihenfolge der Verluste in absoluter Zahl: 1. Leipzig (Völkerschlacht), 2. Mukden, 3. Sedan, 4. Port Arthur, 5. Borodino, 6. Wagram, 7. Schlacht am Schaho, 8. Königgrätz. Dann folgen Dresden, Plewna, Musterlitz, Gylau; die Grenze von über 50 000 Mann Verlust wurde überhaupt erst im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert überschritten. Zweifellos fällt bei dieser Steigerung der Verlustzahlen der massenmörderischen Wirkung moderner Waffen ihre Rolle zu; dennoch ist eine prozentuelle Steigerung der Verlustzahlen nicht festzustellen. Die höchsten Verlustprozente sind im Siebenjährigen Krieg und in den Napoleonischen Kriegen festzustellen, also in den Kriegen, wo durch Soldatenpressen oder allgemeine Wehrpflicht das Söldnersystem praktisch ausgeschaltet und der Kriegskunst somit die Aufgabe gestellt war, den Feind nicht bloß finanziell zu erschöpfen, sondern physisch niederzubrechen, zu zermalmen.¹ Die Schlachten von Kolin, Kunersdorf, Wagram, Borodino mit Verlustziffern zwischen 30 und 50 Prozent sind richtunggebend für die blutig verrohende Wirkung, die die allgemeine Wehrpflicht unter der Herrschaft des Kapitals heraufbeschwören mußte und weiter heraufbeschwört, verloren doch zum Beispiel die Russen bei Mukden 24 Prozent, bei der Belagerung Port Arthurs 75 Prozent ihrer Mannschaft, während die Japaner ebendort 57 Prozent ihrer Leute einbüßten. Bei den Vergleichen ist die fortlaufende Verkürzung² der Kriege in Betracht zu ziehen, denn nur einer intensiveren Ausnutzung der Waffen und einer stärkeren Zusammendrängung der Schlachten³ „dankt“ der moderne Krieg die Tatsache, daß seine Verlustziffern prozentuell auch nicht hinter den Kriegen der Vergangenheit zurückbleiben.

Und hier tritt der Hauptfaktor des modernen Krieges in Erscheinung: die moderne Waffentechnik, deren Bedeutung in der kürzeren Zeitfolge der Verluste zu erkennen ist.⁴ Zur Zeit Friedrichs des Großen fielen auf eine Stunde des Feuergefechtes 2 bis 4 Prozent Verlust. Völlig anders heute. „Solange die fechtende Truppe in Deckung liegt, sind die Verluste meist gering, beim Vorgehen jedoch und beim Heranziehen der Reserven können in wenigen Minuten ganz enorme Verluste eintreten“, so resümiert der

¹ Koloff, Der Menschenverlust usw. „Preussische Jahrbücher“ 1910.

² Es währten von den 20 Kriegen des siebzehnten Jahrhunderts 1 Krieg 30 Jahre, 14 länger als 5, darunter 4 länger als 20 Jahre, 4 weitere Kriege dauerten mehr als 2 Jahre. Von den 23 Kriegen des achtzehnten Jahrhunderts dauerten 12 weniger, 11 mehr als 5 Jahre, ein einziger länger als 20 Jahre. Von den 44 Kriegen des neunzehnten Jahrhunderts dauerten nur 4 länger als 5 Jahre und 32 weniger als 1 Jahr, 5 dauerten 1 bis 2 Jahre. Die kürzesten Kriege fallen in die Zeit von 1848 bis 1905. Bodart, Militärgeschichtliches Kriegsglossikon.

³ Es fielen pro Monat Kämpfe: im Dreißigjährigen Krieg 0,24, im Deutsch-Französischen Krieg 9,00, im Italienischen (1866) Krieg 10,00. Bodart, a. a. D.

⁴ „Die vermehrte Feuergeschwindigkeit hat zweifellos den Vorteil, daß die Wirkung auf einen kleinen Zeitraum zusammengebrängt wird und die Entscheidung schneller fallen kann, was . . . auch die moralische Wirkung des Feuers erheblich steigert.“ Major Berlin, Waffenlehre.

reichsdeutsche Stabsarzt Boerner das Ergebnis der im ostasiatischen Kriege (1905) gemachten Erfahrungen. In ungedeckter Stellung wurden in wenigen Minuten oft 60 bis 70 Prozent Verluste verzeichnet, eine Tatsache, die ganz besonders im Sturme auf besetzte Stellungen zutage tritt.¹ Die Kriegsziele sind demnach nur durch Aufwendung gewaltiger Massen zu erreichen, die massenmörderische und blitzschnelle Wirkung des modernen Feuers würde kleinere Heereskontingente in kurzen Stunden aus dem Wege räumen! Wie die allgemeine Wehrpflicht die unentgeltliche Einstellung der Massenheere ermöglichte, so ist in der modernen Waffentechnik die treibende Kraft zur Organisation solcher Massenheere zu erblicken.

3. Die moderne Waffe und das internationale Kriegsrecht.

Der Große Generalstab stellt in seinem Buche über den Kriegsbrauch ausdrücklich fest, „daß alle Mittel, welche die moderne Technik erfunden, auch die vollendetsten, gefährlichsten und am massenhaftesten tötenden, anzuwenden gestattet ist“, die Anwendung der letzteren sei direkt unerlässlich. Dann heißt es weiter: „Die Fortschritte der modernen Technik haben das Verbot gewisser älterer . . . Kriegsmittel überflüssig gemacht, da diese durch wirksamere ersetzt sind.“ Diese „älteren“ Waffen wurden auf der Haager Konferenz unter feierlicher Berufung auf die Forderungen der Menschlichkeit im Namen der gekrönten und ungekrönten Staatsoberhäupter der kapitalistischen Welt vom Gebrauch ausgeschaltet. Der zielbewußte Schwindel wird offenbar, sobald wir die humanen Verbote mit den inhumanen Errungenschaften der einzelnen Waffen vergleichen.

Die Haager Konferenz untersagt den Gebrauch von „Gift und vergifteten Waffen“, wobei man an vergiftete Pfeile, Lanzen und andere Stich- und Sieb Waffen denken muß, also an Waffen, die schon durch die über-

¹ Hier ein Beispiel, das wir einer keinesfalls übertriebenen Berechnung Blochs („Der Krieg“, I.) entnehmen: 1000 Mann Verteidiger erwarten 1000 Angreifer in gedeckter Stellung auf 2000 Meter Entfernung. Laufgeschwindigkeit der Angreifer 80 Meter pro Minute, die Strecke von 2000 bis 800 Meter wird ohne Pause durchlaufen. Feuergeschwindigkeit (nach General Rhone) bei Entfernungen bis 1500 Meter $1\frac{1}{2}$ Schuß, dann bis auf 1200 Meter $2\frac{1}{2}$ Schuß, dann bis 1000 Meter 3 Schuß, bis auf 800 Meter $3\frac{1}{2}$ Schuß pro Minute.

Das Ergebnis stellt sich also:

Vorlauf in Metern	In Minuten	Zahl der Schüsse		Zahl der Treffer	Zahl der außer Gefecht Gesezten
		in der Minute	Zusammen		
2000 bis 1800 . . .	$2\frac{1}{2}$	1500	3750	2,6 %	97
1800 = 1500 . . .	$3\frac{1}{2}$	1500	5500	3,3 %	181
1500 = 1200 . . .	$2\frac{1}{2}$	2500	6250	4,8 %	310
1200 = 1000 . . .	$2\frac{1}{2}$	3000	7500	6,1 %	457
1000 = 800 . . .	$2\frac{1}{2}$	3500	8750	7,6 %	665

Es wären also bei Vornarf bis auf 1000 Meter Entfernung mehr als die gesamten 1000 Mann, bei 800 Meter Entfernung aber bereits 710 Mann von dem Ersatztausend außer Gefecht gesetzt. Militärische Berechnungen gehen über diese Berechnung, wie wir zeigen werden, weit hinaus.

wältigende Fernwirkung des modernen Feuergeschosses nahezu völlig ausgeschaltet erscheinen. Im Österreichisch-Preussischen Krieg wurden auf preussischer Seite nur 5 Prozent, auf österreichischer nur 4 Prozent aller Verluste durch blanke Waffe verursacht, auf deutscher Seite im Deutsch-Französischen Krieg nur 1 Prozent. Und auf ebenso unergiebigem Gebiet bewegt sich die Konvention, wenn sie den Gebrauch von Geschossen untersagt, „deren einzigen Zweck die Ausströmung würgender oder tödlicher Gase bildet“; in den Tagen des Melinitz, Ekrafitz, Lydditz usw. ein genug komisches Verbot. Was bedeutet denn die Betäubung durch giftige Gase gegen die massenmörderische Wirkung der modernen Sprengstoffe? Auf diesem Gebiet aber hat die Haager internationale „Humanität“ völlig versagt.

Die Haager Konferenz hat jede Einschränkung des Gebrauchs neuer Sprengstoffe ausdrücklich abgelehnt.¹ Und doch wurde durch die bloße Einführung des rauchlosen Pulvers die Treffsicherheit des Gewehrfeuers um 20 Prozent bei Einzelschüssen, um 16 Prozent bei Salvenschüssen erhöht. Die Siebenunddreißigkilogramm-Sprenggranate warf mit gewöhnlicher Pulverladung 42 Splitter, mit Pyroxylin wirft sie nach Bloch 1204 Splitter.

Wie betätigte sich die „Humanität“ auf dem Gebiet der Artilleriewaffe? Das Verbot der ersten Haager Konferenz, das den Gebrauch von Sprengmitteln und Geschossen aus Luftschiffen untersagte, wurde auf der zweiten Haager Konferenz fallen gelassen, und heute werden bereits in allen Staaten bewehrte Luftschiffe und Flugmaschinen konstruiert. Eine Einschränkung der artilleristischen Technik wurde im Haag nicht durchgeführt, ein Antrag auf Beibehaltung des zur Zeit der Konferenz dominierenden Geschütztypus wurde abgelehnt.² Es empfiehlt sich, den Zustand der Artilleristik von heute zu skizzieren, das eingestandene Bestreben, diesen Zustand noch fortzuentwickeln, läßt am besten auf die „Humanitätsgeföhle“ der kapitalistischen Staaten schließen.

Die Artillerie in ihrer entscheidenden Bedeutung ist ein Werk des neunzehnten Jahrhunderts. Zur Zeit Ludwigs XIV. kam auf 50000 Mann ein Geschütz, heute wird im Friedensstand auf 200 Mann ein bespanntes Geschütz gerechnet. Dabei war bis zur Zeit Napoleons noch wirksames Artillerief Feuer nur bis auf 750 Schritt möglich, von den Kugeln der Kartätschen wurde kaum ein Sechstel in die Richtung des Laufes geworfen, zehnpfündige Granaten trafen auf 100 Schritt Entfernung nur einen Mann. Nach dem bekannten französischen Militärschriftsteller Oberst Langlois ist das Feuer der französischen Geschütze im Zeitraum 1870 bis 1891 um das Zehnfache an mörderischer Wirkung gestiegen, im Zeitraum 1891 bis zur Gegenwart um mehr als das Zwölffache. Das Schrapnell gab im Jahre 1870 etwa 37 Teile, heute 340, die Granate gab damals 30 Splitter, heute mehr als 240. Die Anfangsgeschwindigkeit³ der Neunzentimeterstahlfkanone C/61 betrug 322 Meter, im Jahre 1884 betrug die Anfangsgeschwindigkeit der Stahlfkanone bereits 340 Meter. Die Feldkanone

¹ Bericht Den Beer Portugaels an die Haager Konferenz.

² „Conférence Internationale de la Paix.“ Ausgabe des niederländischen Auswärtigen Amtes.

³ Die „Anfangsgeschwindigkeit“ bezeichnet die Schnelligkeit des Geschößflugs unmittelbar vor der Mündung des Geschützes. Sie verzeichnet in Metern den Weg, den das Geschöß unmittelbar vor der Mündung in einer Sekunde zurücklegt.

zählte im Jahre 1891 noch 442 Meter Anfangsgeschwindigkeit, im Jahre 1906 bereits 465 Meter. Das Feldschrappnell 96 zählt 300 Füllkugeln, das Schrapnell 98 bereits 500 Füllkugeln.

Die Wirkung moderner Artilleriegeschosse auf lebendes Ziel sei an den Hauptgeschossen der reichsdeutschen Artillerie nachgewiesen. Das Schrapnell, eigentlich für lebendes Ziel bestimmt, bildet das Hauptgeschos der Feldkanone 96 n/d, die über eine Gesamtschussweite von 8000 Metern verfügt. In der Schießvorschrift für Feldartillerie heißt es: „über 80 Prozent der durch Sprengstücke und Kugeln von Schrapnells verursachten Verletzungen von Menschen führen bei Sprengweiten von 30 bis 150 Meter Kampfunfähigkeit herbei.“ Der Kugelregen, der dem Schrapnell entströmt, beherrscht auf 2000 Meter Entfernung noch eine Breite von 14 Meter. Bei einer Sprengweite von 50 Meter stellt sich nach Rhone¹ das Wirkungsergebnis folgendermaßen. Es werden getroffen auf eine Entfernung:

	Von stehenden	Intenden	liegenden
	Schützen	Schützen ²	
Von 500 Meter	18,4 Mann	10,6 Mann	6,4 Mann
= 1000 =	14,2 =	8,2 =	4,9 =
= 4000 =	10,2 =	5,8 =	3,5 =

Dabei verfügt heute jedes Geschütz bei der Feuereröffnung bereits über 124 Schrapnells, das Geschütz aber gibt 20 Schüsse pro Minute.

Die Granate, die eigentlich der Zertrümmerung toter Ziele durch explosive, erschütternde Wirkung dient, bewirkt durch Splitter „bis zu dem Gewicht von 0,15 Gramm herab“³ Kampfunfähigkeit. „Im allgemeinen führen etwa 75 Prozent aller von der Granate 96 und über 80 Prozent von der Granate 98 hervorgerufenen Verletzungen zur Kampfunfähigkeit.“⁴ Die im Japanisch-Russischen Feldzug neu eingeführte Handgranate hat im Nahkampf furchtbare Ergebnisse gezeitigt, sie darf auf Aufnahme in alle Armeen der kapitalistischen Welt rechnen. Angesichts dieser Tatsachen ist es begreiflich, daß Vueder die Schale seines Spottes über jenes internationale Kriegsrecht ausgießt, welches das Schießen mit Glassplintern untersagt, dabei aber zum Beispiel eine Einschränkung des Schießens mit Granatsplintern ablehnt. Das schlagendste Beispiel für die Heuchelei des ganzen Humanisierungsschwinds liefert jedoch die Geschichte der Handfeuerwaffen, obzwar gerade die Handfeuerwaffe das ergiebigste Gebiet für Humanisierungsbestrebungen böte. Im Deutsch-Französischen Kriege verlor die deutsche Armee 94 Prozent aller Verluste durch Gewehrfeuer, im Ostasiatischen Kriege (1905) wurden bei den Russen 83,5 Prozent aller Verluste durch Handfeuerwaffen herbeigeführt, in einzelnen Schlachten, zum Beispiel bei Sandepu, über 90 Prozent. So erscheint die Handfeuerwaffe als Hauptwaffe des modernen Krieges, was sie keinesfalls vor der Herrschaftsära der Bourgeoisie gewesen ist.

Noch im sechzehnten Jahrhundert erfolgte das Laden der Waffe so umständlich,⁵ daß der Gebrauch von Handfeuerwaffen nur unter bestimmten Vor-

¹ „Taktik der Feldartillerie.“ Von Rhone.

² Ein Mann auf den Meter gerechnet.

³ „Schießvorschrift für die Feldartillerie.“ ⁴ Ebendort.

⁵ Der Schütze entnahm erst die Kugel dem Beutel, hielt sie im Munde, bis er Pulver in den Lauf gebracht und mittels Ladestocks mit einem Propfen versehen

auslegungen, in komplizierten Formationen, in Frage kommen konnte. Im Simplizissimusroman fühlt sich der Reiter über den Schützen noch so erhaben wie der „Stoßfalle“ gegenüber der Taube; wenn Simplizius den Deckel auf der Zündpfanne mit Unschlitt verschmiert, „wie vorsichtige Musketiere zu tun pflegen“, um das Pulver vor Regenwasser zu schützen, so entscheidet noch in der Völkerschlacht bei Leipzig das Feuchtwerden des Pulvers über das Schicksal ganzer Truppenteile. Als im Jahre 1848 Dresdes Zündnadelgewehr zum erstenmal, und zwar gegen sächsische und badische Aufständische, Verwendung fand, war eine Feuergeschwindigkeit von fünf Schuß pro Minute erzielt. Vom Jahre 1866 an fand nahezu in allen Heeren das Magazingewehr Aufnahme, dessen Vorzüge gegenüber dem Zündnadelgewehr Bloch also berechnet: Treffweite 300 Prozent, Zielweite 416 Prozent, Feuergeschwindigkeit 300 Prozent, Durchschlagskraft 300 Prozent. Auf die in den achtziger Jahren eingeführten Stahlmantelgeschosse kommen wir unten zurück. Hier sei noch der Entwicklungsweg der deutschen Handfeuerwaffe skizziert (nach Major Berlin, Waffenlehre):

	Zündnadelgewehr M 41	Zündnadel- infanterie- gewehr 71	Infanterie- gewehr 71/84	Gewehr 88	Gewehr 98
Durchmesser des Laufes . . .	15,43 mm	11,10 mm	11,00 mm	7,9 mm	7,9 mm
Gewicht des Gewehres . . .	5,083 kg	4,5 kg	4,5 kg	3,8 kg	4,1 kg
Verschluß und Schloß . . .	nicht Selbstspanner	Selbstspanner	Selbstspanner	Selbstspanner	Selbstspanner
Magazin (Zahl der Patronen)	—	—	8 Patronen unt. d. Schaft	Fest im Mittelschaft	5 Patronen
Anfangsgeschwindigkeit . . .	285 m	430 m	430 m	620 m	860 m
Größte Schußweite	562 m	1600 m	1600 m	2050 m	2000 m
Gezielte Schüsse pro Minute	5	12	—	20—25	20—25
Bestrichener Raum ¹ für 1,8 m Zielhöhe auf Entfernungen					
von 300 m	98 m	300 m	300 m	300 m	300 m
" 600 m	39 m	52 m	52 m	110 m	600 m
" 1200 m	—	15 m	15 m	20 m	40 m

Die Tabelle zeigt eine fortschreitende Abnahme des Gewehrgewichtes und eine Verkleinerung des Kalibers, die es eigentlich erst ermöglichte, fünf Patronen fest im Schaft unterzubringen. In der Vergleichszeit hat sich die Schußweite vervierfacht und die Zahl der gezielten Schüsse pro Minute verfünffacht. Von entscheidender Wichtigkeit ist die Steigerung der Anfangsgeschwindigkeit auf nahezu das Dreifache. Daraus folgt nicht nur eine enorme Vergrößerung der Durchschlagskraft, sondern auch die auf der Tabelle bezeichnete Vergrößerung des bestrichenen Raumes. Damit ist eine

hatte. Dann erst stieß er die Kugel in den Lauf, setzte noch einen Pfropfen darauf und brachte nun sein Gewehr mit Hilfe der in den Boden gesteckten Musketengabel in Horizontlage. Nun wurde die Pfanne geöffnet, ausgewischt, mit frischem Pulver versehen und mit der brennend mitgeführten Lunte Feuer gegeben.

¹ „Bestrichener Raum“ ist der am ebenen Boden gemessene Wegteil des Geschosses, den dieses zurücklegt, ohne die Höhe des Zieles, im gegebenen Falle also 1,8 Meter, zu überfliegen. Das Geschöß hat nämlich mit dem Widerstand der Luft und der Anziehungskraft der Erde zu kämpfen, seine Flugbahn ist infolgedessen nicht eine gerade Linie, sondern eine krumme.

größere Zielsicherheit verbunden, denn infolge der größeren bestrichenen Räume führt die fehlerhafte Abschätzung der Entfernungen nicht mehr so leicht zum Überschießen des Zieles als bisher. Eine Tatsache, die gerade in der Panik des Feuers große Bedeutung gewinnt, weil sie die Wirksamkeit des Feuers u n a b h ä n g i g von der Geistesgegenwart des Soldaten sichert. Alle diese mörderischen Vorzüge der modernen Handfeuerwaffe reichen nicht aus, um die weitere Ausgestaltung dieser Waffe international einzuschränken. Im Gegenteil! Mit der Einführung der Maschinengewehre ist nur ein neuer Fortschritt der Handfeuerwaffe zu verzeichnen. Bei einem Gewicht von nur 27,5 Kilogramm gibt das Maschinengewehr 400 bis 500 Schüsse pro Minute, und zwar auf 4000 Meter Schußweite.

Die „Humanisierungsbestrebungen“ der kapitalistischen Staaten setzten nicht bei der Waffe, sondern bei dem Geschöß ein.

4. Das „humane“ Mantelgeschöß.

Die Bleigeschöße ebenso wie die nur teilweise mit Stahl bedeckten Bleigeschöße platten sich an harten Widerständen leicht ab, sie verlieren die Spitze und breiten sich pilzartig aus, sie verlieren die Form, sie „deformieren“ sich beim Aufschlagen. Dadurch gewinnen diese Geschöße breitere Verührungsflächen, sie wirken vielfach sprengend auf die Knochen und bleiben in den ersten Widerständen stecken.¹ Gegen die „überflüssigen“ Schmerzen, die dieses Sprengen und Steckenbleiben verursacht, richtete sich die Petersburger und Haager Konvention.

Die Petersburger Konvention vom Jahre 1868 erklärt sich für berufen, „die technischen Grenzen zu fixieren, an denen die Notwendigkeiten des Krieges vor den Forderungen der Humanität zu urreichen müssen“. Die Konvention untersagt den Gebrauch von Spreng- und Zündgeschossen, sobald diese ein Gewicht von 400 Gramm nicht übersteigen. Die moderne Artillerie ist über den Humanismus dieser Konvention weit hinweggeschritten, und die Haager Konvention füllte die alte Form mit neuem Sinn. In direkter Berufung auf das Humanitätsgerede der Petersburger Konvention verboten die im Haag vertretenen Monarchen den Gebrauch von Kugeln, „die sich im menschlichen Körper leicht ausbreiten oder ausdehnen, wie die mit hartem Mantel versehenen Kugeln, deren Hülse den Kern nur teilweise deckt oder mit Einschnitten versehen ist“.

Damit war die internationale Einführung des Mantelgeschosses „aus humanen Rücksichten“ gesichert, um „günstigere Wunden zu erzielen“.

Waren es wirklich humane Momente, die zur Einführung des Mantelgeschosses geführt haben? In dem Werke des preußischen Kriegsministeriums² über die Wirkung der neuen Handfeuerwaffen heißt es mit klassischer Schärfe:

„Betrachtet man die Geschichte der Gewehrtechnik in ihren Hauptzügen, wie es soeben in Kürze geschehen, so drängt sich immer die Tatsache auf, daß als ein-

¹ „Eine erhebliche Dicke der Knochen war, selbst bei geringer Härte derselben, für die älteren Geschöße ein wesentliches Hindernis.“ Wardeleben, Über die kriegschirurgische Bedeutung der neuen Geschöße.

² „Über die Wirkung und kriegschirurgische Bedeutung der neuen Handfeuerwaffen.“ Im Auftrag des preußischen Kriegsministeriums von der Medizinalabteilung des Ministeriums herausgegeben.

ziger oder wenigstens hauptsächlichster Beweggrund zur Verbesserung und Änderung der Gewehrkonstruktionen das Bestreben galt, die Treffgenauigkeit zu erhöhen und größere Geschwindigkeit und eine größere Masanz des Geschosses zu erzielen. Niemals aber waren es — und das kann nicht genug hervorgehoben werden — humanitäre Gedanken oder die Absicht, günstigere Wunden oder besseren Heilverlauf zu erzielen, die zur Verfeinerung der Kaliber . . . führten.“ Auch das moderne Mantelgeschöß wurde „unabhängig von jedweden humanitären Gesichtspunkt, ausschließlich aus praktischen Gründen in die Gewehrtechnik eingeführt“.

Völlig im gleichen Sinne erklärte der Generalarzt v. Bardeleben in einem im Auftrag des Generalstabsarztes vor Generälen usw. veranstalteten Vortrag: „Die Einführung des Gewehrs mit kleinem Kaliber und hartem Geschöß wird allgemein von allen Nationen erstrebt, und zwar sicher nicht aus Humanität.“ Satten die gekrönten Häupter im Haag ihren Namen vor eine Heuchelei gesetzt? Haben die Untersuchungen des Kriegsministeriums und des Generalarztes gelogen? Sehen wir mit eigenen Augen, worin die Unterschiede zwischen Weich-, Halbmantel- und Mantelgeschöß bestehen!

Das Mantelgeschöß der deutschen S-Patrone führt den Bleikern in einem aus Flußeisenblech konstruierten Mantel, die Geschößführung wird durch eine Aushöhlung am Geschößboden begünstigt, das geringe Gewicht der Patrone gestattet es, die Munition des einzelnen Mannes von 120 auf 150 Patronen zu erhöhen. Das Geschöß durchschlägt noch auf 1800 Meter Entfernung 10 Zentimeter dickes, trockenes Kiefernholz, 7 Millimeter dicke Eisenplatten werden bis auf 350 Meter Entfernung glatt durchgeschlagen. Die „humanen Vorzüge“ des Geschosses gegenüber dem Weichbleigeschöß sind angeblich: günstigere Verwundung, keine sprengende, zerreißende Wirkung, kein Mitreißen von Stoffteilen, keine Verbrennung durch Schmelzen des Bleikerns, kein Steckenbleiben des Geschosses, keine Deformierung. Und die Wirklichkeit?

Alle diese „Vorzüge“ sind eine Folge der enorm gesteigerten Durchschlagskraft des modernen Geschosses, die „durch den kleinen Querschnitt und die günstige Gestalt der Geschößspitze“ enorm gesteigert wird. „Der Stahlmantel bewirkt, daß der Bleikern beim Durchbohren von Weichteilen und Knochen nicht zerspricht. Daher kann das Geschöß mehrere hintereinander stehende Leute durchdringen und außer Gefecht setzen.“¹ In der oben bezeichneten Untersuchung des preussischen Kriegsministeriums werden Fälle mitgeteilt, in denen das Mantelgeschöß auf 2000 Meter Entfernung den Schädel durchschlägt, während das alte Geschöß bereits auf 800 Meter Entfernung im Einschuß stecken blieb. Das Geschöß durchschlägt den Schädel eines Selbstmörders, durchschlägt dann die Zimmerdecke und verlegt einen ober dieser stehenden Mann. Ein anderes Geschöß fliegt durch die Brust des Selbstmörders, durchschlägt die obere Bodenwand, den Strohsack, den auf diesem ruhenden Mann und bleibt in 7 Zentimeter Tiefe in

¹ Major Berlin, Waffenlehre. Bardeleben bemerkt a. a. D. hierzu: „Auf Entfernungen, bei denen eine Kugel sonst am Brustbein oder an den Rippen abprallte, wird das hertige Geschöß diesen Widerstand mit Leichtigkeit überwinden. . . . Es wird gewiß nicht zu den Seltenheiten gehören, daß dieselbe Kugel drei Menschen durchbohrt. . . .“

der Wand stecken. Ein Geschöß durchschlägt auf 350 Meter Entfernung einen 180 Zentimeter dicken Erdwall und tötet den dahinter stehenden Mann.¹

Schon die quantitative Wirkung des Geschosses wird demnach durch Massenverwundungen und -tötungen erheblich fürchterlicher erscheinen als die Wirkungen der inhumanen Geschosse, die es ersetzt. Und qualitativ?

Das Mantelgeschöß wirkt auf Knochen in weniger Fällen sprengend als das alte Geschöß, weil es kraft seiner gewaltigen Durchschlagskraft glatte Wundkanäle schafft, also bei Knochenschüssen leichter heilbare Verletzungen. Allerdings wirkt das Geschöß bei Nahschüssen und Querstellungen auch auf Knochen sprengend. Die Wirkung des Geschosses ist um so fürchterlicher, wenn es Adern, Nervenstämme oder mit Flüssigkeit gefüllte edlere Teile trifft und durch den hydrodynamischen Druck, durch Mitteilung der Geschwindigkeit an die umgebende Flüssigkeit zu inneren Explosionen führt. Das moderne Geschöß wird im Vordringen durch Rippen und Brustbein nicht gehindert, es wird keinesfalls, wie das alte Geschöß, die Pulsader zur Seite schieben, ohne diese zu zerreißen. „Auch die streifende Bewegung wird hinreichen, die Ader zu öffnen“, sie „wie ein scharf schneidendes Messer“ zu durchschneiden, ohne durch Quetschung der verletzten Ader eine spontane Blutstillung herbeizuführen.² Die explosive Wirkung auf unzusammendrückbare Flüssigkeitsteile bringt das Geschöß besonders „in solchen Organen hervor, die stark mit Flüssigkeit gefüllt und ringsherum eingeschlossen sind (Gehirn, Herz, Magen usw.), Markknochen werden meist zersplittert“.³ Es ist demnach die Explosivwirkung des Geschosses nicht aufgehoben, sondern von den minder gefährlichen Gebieten auf das gefährlichere verschoben, an die Stelle der Verkrüppelung ist die Verblutung getreten. Das Mantelgeschöß trägt eine um 33 Prozent höhere Temperatur als das alte Bleigeschöß, es kann infolge rascher Schußfolge bis zum Schmelzen des Kernes erhitzt werden;⁴ das Geschöß zerspringt an den Mittelstücken der Röhrenknochen auf 1200 Meter Entfernung in 58 Prozent der Schüsse noch in kleinste Partikelchen, von denen einzelne im Schußkanal haften bleiben,⁵ während der Mantel in vielen Fällen abgestreift und zerrissen wird. In 21,5 Prozent aller Treffer tritt Deformierung des Geschosses ein! So bleibt als der wesentlichste und eigentlich einzige Unterschied zwischen Bleigeschöß und Mantelgeschöß nur die enorm gesteigerte Gefährlichkeit und die massenhaftere Wirkung des letzteren bestehen.⁶

¹ Schon das Achtmillimetermantelgeschöß durchschlägt einen Menschen der ganzen Körperlänge nach, ein Umstand, der meistens die Liegendebliebenen Verwundeten betrifft. (Dr. Habart, Die Geschößwirkung der Achtmillimeterhandfeuerwaffen usw.) Selbstverständlich spielt bei der Erhöhung der Durchschlagskraft des Geschosses auch die „treibende Kraft“ ihre Rolle: Pulver- und Geschößtechnik.

² Bardeleben, a. a. D.

³ Berlin, a. a. D. nach der amtlichen Schießvorschrift.

⁴ „Über die Wirkung und kriegschirurgische Bedeutung der neuen Handfeuerwaffen“ usw. ⁵ Ebendort.

⁶ Das preussische Kriegsministerium teilt in seinem Sammelwerk zum Überflus mit, daß in 12 Prozent der untersuchten Fälle ein Mitreißen von Kleiderfetzen festgestellt wurde. Das Mantelgeschöß schützt also auch keinesfalls gegen Infektion. Wir illustrieren schließlich die Wirkung des Mantelgeschosses durch den gerichtlichen

Der Russisch-Japanische Krieg hat diese Annahme völlig gerechtfertigt. Angesichts der Tatsache, daß 90 Prozent der Schrapnellverletzungen, daß der größte Teil der Artillerieverletzungen infiziert waren, erschien es lächerlich, gerade das Mantelgeschos noch mit dem Wortwand zu decken, daß es gegen Infizierungen schütze. Heimgekehrt von den mandchurischen Schlachtfeldern, lehnte es der russische Generalchirurgus v. Wreden rundweg ab, das Mantelgeschos als humane Einrichtung zu preisen. Das wirkliche Ergebnis der im Russisch-Japanischen Kriege gesammelten Erfahrungen zieht Boerner in den Worten: „Das moderne Infanteriegeschos . . . ist inhuman, weil es mehr sofort tödliche Verletzungen schafft und die ärztliche Hilfeleistung im Gefecht sehr erschwert.“¹

Nach alledem wird man das phrasenhafte Humanitätsgerede auf das Maß reduzieren müssen, auf das es die militärische und medizinische Fachwissenschaft an amtlicher Stelle reduzierte. Die „Humanisierung des Kriegsrechtes“ soll nur dazu dienen, die fürchterlichen Neuerungen der Waffentechnik vor der Volksmasse gefällig zu verkleiden.

In der trefflichen Studie Boerners wird die leichtere Heilbarkeit der durch Mantelgeschosse herbeigeführten Wunden in der Mehrzahl jener Fälle hervorgehoben, die „dem Arzte zu Gesichte“ kommen, gleichzeitig wird jedoch bemerkt, „daß das moderne Geschos die ärztliche Hilfeleistung im Gefecht sehr erschwert“. Indem wir diesem Widerspruch

Leichenöffnungsauszug eines Falles, den wir dem oben bezeichneten Sammelwert des preußischen Kriegsministeriums entnehmen:

Schuß in den Kopf auf 15 Meter Entfernung.

Außere Besichtigung.

Oberer Augenbedel bläulich verfärbt, rechte Augenhöhle ohne Augapfel, Augenbraue zerrissen, der knöcherne obere Rand der Augenhöhle liegt bloß. An der äußeren Seite des rechten Nasenflügels eine trichterförmige Wunde . . ., an der rechten Oberlippe . . . eine 1 Zentimeter große rundliche Öffnung. Die rechte Wange größtenteils zerstört. Jochbein und äußerer Teil des Kiefers fehlen gänzlich, die rechte Ohrmuschel ist nicht mehr vorhanden. Bei Betastung des Kopfes ist zu fühlen, daß der Unterkiefer in der Mitte gebrochen und der ganze rechte Oberkiefer breit zermalmt, das Nasen- und Stirnbein und das Schädeldach rechts in größere und kleinere Stücke zersplittert sind. . .

Innere Besichtigung.

Der große Längsblutleiter ist leer . . . zerrissen. . . Nach Herausnahme des Gehirnes erscheinen die Blutleiter auf dem Schädeldach zerrissen; breit zermalmt Gehirnmassen, Knochenbrei und dunkelrotes Blut bedecken denselben. . . Die Kolben der Geruchsnerven und die darüber liegenden Hirnwindungen sind breit zermalmt, dazwischen zahlreiche kleinere und mittelgroße Knochenstücke. . . Das Stirnbein ist in zahllose kleinere und drei größere Stücke zerkrümmert, die ganze rechte knöcherne Nasenhöhle zersplittert . . ., der rechte Oberkiefer, mit Ausnahme des Zahnfortsatzes, zeigt sich gänzlich zermalmt.

So schauen in Wirklichkeit die „humanen“ Geschoswirkungen aus. In einem anderen Falle zeigt sich bei einem auf 350 Meter Entfernung getroffenen Musketier ein Einschußquerschnitt von 5 Zentimeter infolge „Querschusses“, die Leber wurde teilweise als schmierige und zerdrückbare Masse zwischen den Dünndarmschlingen aufgefunden.

¹ Boerner, Der Einfluß der modernen Kriegsfeuerwaffen auf den Sanitätsdienst bei der Feldarmee.

nähertreten, ziehen wir die Schleier der Phrase von der letzten „Humanisierung“ des Krieges hinweg: von dem angeblichen Schutze der Verwundeten, von der vielberühmten Heiligung des Roten Kreuzes.

V. Der Schutz und die Pflege der Verwundeten im Kriege.

1. Von Genf bis London.

Der Schutz und die Pflege der Verwundeten im Kriege ist älteres Kriegsrecht, dessen Spuren in zwischenstaatlichen Verträgen bis ins sechzehnte und siebzehnte Jahrhundert zurückzuführen sind. Gab es auch kein Staats-sanitätswesen, so hatten doch die Städte, wie Nürnberg, Spandau usw., für Sanitätstrains und Lazarette zur eigenen Entlastung gesorgt, während die Söldner oft genug auf eigene Rechnung ihren Feldscher hielten. Doch alle diese staatlichen oder privaten Einrichtungen galten nicht für die Zeit der Schlacht. Noch in Friedrich Wilhelms I. „Reglement vor die Infanterie“ heißt es: „Solange aber die Schlacht währt, darf kein Verwundeter vom Schlachtfeld fortgeschafft werden“, es sei denn, daß „ein Offizier seinen Bedienten befiehlt, ihn (den Offizier) fortzubringen“. So blieben noch unter Friedrich dem Großen die Verwundeten unbetreut liegen, in der kalten Novembernacht nach der Schlacht bei Torgau zum Beispiel 9742 Mann. Erst der Generalchirurgus Napoleons, Larrey, begann die Aufstellung „fliegender Ambulanzen“ und eine intensivere Pflege während der Schlacht.

Erst die großen Kriege des neunzehnten Jahrhunderts, die die Straßen Europas mit verkrüppelten Invaliden füllen, mit Menschen, die, zur Ausbeutung durch das Kapital unbrauchbar, die Armenpflege des Staates, der Gemeinden und Privaten belasten, erst diese Kriege der Massenheere regen eine Besserung der Verwundetenpflege im Felde an. Während die Dichter Europas das Lied vom bettelnden Invaliden anstimmen, erscheinen Dunants „Andenken an Solferino“, die angesichts der Greuel dieser Schlacht die Besserung der Verwundetenpflege anregen. In dem Werke Dunants finden wir folgende Schilderung des Abends nach einer Schlacht vor der Genfer Konvention:

In der Stille der Nacht ward ein Achzen hörbar, man hörte erstikte Seufzer, leidensvolle und furchterfüllte und herzerreißende Hilferufe. Wer vermöchte jemals die Todeskämpfe dieser fürchterlichen Nacht zu schildern! Die Sonne (des folgenden Tages) beleuchtete eines der gräßlichsten Bilder, die sich die Phantasie zu bilden vermag. Das Schlachtfeld ist überall mit Leichen bedeckt, mit Menschen- und Pferdeleichen, die Wege, die Gräben, die Schluchten, die Büsche, die Wiesen sind mit toten Körpern bestreut, die Wege nach Solferino buchstäblich mit Leichen erfüllt, in kurzen Abständen findet man Blutspuren. Die während des Tages aufgelesenen unglücklichen Verwundeten sind bleich, bleifarbig, gänzlich erschöpft. Einzelne, besonders die Schwerverletzten, stieren blöde und scheinen nicht zu verstehen, stumpfsinnig blicken sie, doch ihre Hinfälligkeit hindert nicht die Schmerzgefühle. Andere werden durch nervöse Erschütterungen und konvulsivisches Zittern in Unruhe und Bewegung gehalten; andere, mit klaffenden oder sich entzündenden Wunden, sind toll vor Schmerz, sie flehen, daß man sie töte, und bleiben mit verzerrtem Gesicht in den letzten Zuckungen der Agonie.

Dunant bezeichnete in einem Londoner Vortrag als die Tendenz seines Werkes „den Gedanken einer dauernden Unverletzlichkeitserklärung der Verwundeten und deren Pfleger“. Eine solche Erklärung sollte

das Auflesen der Verwundeten und deren Verbindung in nahen Lazaretten ermöglichen. Die internationale Genfer Konvention vom Jahre 1864 entsprach diesem Bestreben.

Um „die vom Kriege unzertrennlichen Leiden zu mildern, unnötige Härten zu vermeiden und das Los der auf dem Schlachtfeld verwundeten Soldaten zu verbessern“,¹ werden in der Genfer Konvention die leichten und die Hauptfeldlazarette als neutral erklärt, sie müssen demgemäß von den Kriegführenden geschützt und geachtet werden. Das Personal der leichten und Hauptfeldlazarette, inbegriffen die mit der Aufsicht, der Gesundheitspflege, der Verwaltung, dem Transport der Verwundeten betrauten Personen sowie die Feldprediger nehmen so lange an der Wohltat der Neutralität teil, als sie ihren Verpflichtungen obliegen und als Verwundete aufzuheben und zu versorgen sind.²

Bevor wir in die kritische Beleuchtung dieser Reformen eintreten, sei festgestellt, daß sich die Genfer Konvention erst seit der zweiten Haager Konferenz auf den Seekrieg erstreckt, trotzdem der Seekrieg insofern der Explosions- und Ertrinkungsgefahren seit jeher vernichtender erscheint als der Landkrieg.³ Auch diese Ausdehnung der Konvention ist unzureichend, denn die Schiffe, die unter dem Neutralitätszeichen des Roten Kreuzes die Verwundetenaufnahme versehen sollen, dürfen nur mit Erlaubnis der Flottenkommandanten, jedoch auf eigene Gefahr, am Schauplatz der Schlacht erscheinen, sie müssen dem Wink des Kriegskommandanten gehorchen und auf dessen Befehl den Schauplatz der Schlacht verlassen. Hierzu tritt die Verfügung der Londoner Seekriegsrechtskonferenz, die „Gegenstände und Stoffe, die ausschließlich zur Pflege der Kranken und Verwundeten dienen“, der Wegnahme unterwirft, sobald die Zufuhr dieser Gegenstände zum Feinde nicht ausschließlich auf Lazarett-schiffen erfolgt.⁴

Während im Seekrieg spärliche Reste einer Verwundetenfürsorge während der Schlacht noch bestehen, so erscheinen auf dem Wirkungsfeld der Kleinkalibrigen, in der Landschlacht, alle Ausübungsmöglichkeiten der Genfer Konvention aufgehoben.

2. Waffentechnik und Barmherzigkeit.

Das moderne Mantelgeschloß ruft befehlend nach augenblicklich während der Schlacht eingreifender Verwundetenpflege, weil das Durchschlagen von Adern und die Sprengung innerer Flüssigkeitsteile die Gefahren der Verblutung erhöht und vermehrt. Ebenso fordert die in nahezu

¹ Wortlaut der ersten Genfer Konvention.

² Artikel 2 der ersten Genfer Konvention. Die Ergänzung der Konvention im Jahre 1906 hat nur auf dem Gebiet sorgfältigerer Totenschau Neues gebracht.

³ Während im Landkrieg das Verhältnis der Toten zu den Verwundeten wie 1:5 steht, steht es im Seekrieg etwa wie 1:2, bei Trafalgar und Abukir sogar wie 2:1 auf französischer Seite.

⁴ Das deutsche Weisbuch über die Londoner Konferenz. Artikel 29 und Begründung. Lazarett-schiffe „dürfen in keiner Weise die Bewegungen der Kriegsschiffe behindern. Während und nach dem Kampfe handeln sie auf eigene Gefahr. . . Die Kriegsparteien . . . können ihre Hilfe ablehnen . . . und sie auch zurückhalten“. Dritte Haager Konvention, Artikel 4.

allen Fällen der Artillerieverletzungen eintretende Infizierung dringend sofortige Hilfe, oft genug operative Eingriffe. Trotzdem ist die Kranken- und Verwundetenpflege gerade unter dem Einfluß der modernen Waffe vom Schlachtfeld verschwunden.

Das moderne Gewehrfeuer führt infolge der niederen Schußbahn und der gewaltigen Feuereschwindigkeit zur Verhinderung jedes aufrechten Vorrückens. „Nur ein Mensch, der das Leben für nichts mehr achtet, ist fähig, unter dem jetzigen Feuer, zu Pferde oder auch zu Fuß, aber ohne Deckung lange auszuhalten.“¹ Und v. Schlieffen schreibt:²

Eine völlige Änderung der Taktik stellt sich als notwendig heraus. Es ist nicht möglich, wie im achtzehnten Jahrhundert in zwei Linien gegeneinander aufzumarschieren und bei nicht allzu großer Entfernung Salven auf den Feind abzugeben. Innerhalb weniger Minuten würden beide Armeen durch Schnellfeuer vom Erdboden vertilgt sein. Es ist ausgeschlossen, Napoleonische Kolonnen, so tief wie breit, gegen die feindlichen Stellungen anstürmen zu lassen. Ein Schrapnellhagel würde sie zerschmetterten. Es ist auch nicht angebracht, wie noch vor kurzem beabsichtigt wurde, durch das Feuer direkter Schützenwärme den Feind überwältigen zu wollen. Die Schützenwärme würden baldigst niedergemacht werden. Nur unter Benutzung von Deckungen, von Bäumen und Häusern, von Mauern und Gräben, von Erhöhungen und Vertiefungen vermag der Infanterist an den Feind heranzukommen, bald liegend, bald kniend, bald stehend muß er suchen... durch sein Feuer dasjenige des Feindes zu dämpfen, dann schnell nach vorwärts, eine neue Deckung zu gewinnen... Um eine genügende Deckung zu gewinnen, muß der Infanterist Ellenbogenfreiheit haben — etwa ein Mann auf den Meter... Eine unmittelbare Folge der verbesserten Schußwaffe ist also eine größere Ausdehnung der Gefechtsfront. So ist es gekommen, daß während in den Schlachten der letzten zwei Jahrhunderte, alle Waffen und Reserven eingeschlossen, im ganzen zehn bis fünfzehn Mann auf den Meter der Schlachtlinie gerechnet wurden und noch vor vierzig Jahren zehn Mann auf den Schritt als Norm galten, in dem Ostasiatischen Kriege von 1904/05 drei Mann auf den Meter üblich waren, unter welches Maß nach Bedürfnis noch heruntergegangen wurde... Armeen in der Stärke derjenigen von Gravelotte und St. Privat werden den vierfachen Raum von damals umspannen.

Aus dem Umstand aber, daß sich das moderne Geschöß auf 700 Meter Entfernung noch über Manneshöhe nicht erhebt, daß es überwiegend ungezielt und durch die Massenhaftigkeit der Schüsse wahllos wirkt, aus alledem folgt, daß auch der Sanitätsdienst im Felde entfallen muß. Der Russisch-Japanische Krieg, in dessen Schlachten die Japaner verhältnismäßig mehr Sanitätsstruppen einbüßten als Kavallerie und Artillerie, und die Russen eine große Zahl von Ärzten verloren, hat diese Annahme so sehr bestätigt, daß noch im Laufe des Krieges der Sanitätsdienst während des Gefechtes ausdrücklich verboten wurde! Auf Grund dieser Erfahrungen stellt Dr. Boerner³ fest:

Eine ärztliche Hilfeleistung ist im feindlichen Feuer unmöglich und opfert das Sanitätspersonal ohne Nutzen auf... Wo die rasante Kugel herrscht, darf

¹ Von der Goltz, Das Volk in Waffen.

² Von Schlieffen, Der Krieg in der Gegenwart. „Deutsche Revue“, 1909. Die Studie v. Schlieffens hat im preußischen Generalstab bekanntlich die Autorität eines „allerhöchsten Befehls“ angenommen.

³ Dr. E. Boerner, Der Einfluß der modernen Kriegsfewerwaffen auf den Sanitätsdienst bei der Feldarmee. Leipzig 1909.

sich niemand ungestraft vom Erdboden erheben. Wollten wir dem nicht Rechnung tragen, so würden uns die Verwundeten auf der Trage erschossen werden, und bald hätten wir keine Krankenträger mehr... Die nicht marschfähigen Verwundeten, insbesondere mit Schußbrüchen der unteren Gliedmaßen, müssen also liegen bleiben.

Sie blieben denn auch liegen, wie sie nach Solferino, und noch früher, wie sie nach Torgau liegen blieben; nach der Schlacht bei Mufden fand man die Verwundeten, die sich 100 Stunden im offenen Felde im eigenen Blute wälzten, ohne daß sie aufgelesen wurden, schließlich erfroren und erstarrt auf. So schützt die Genfer Konvention die Verwundeten und das Sanitätspersonal!

Und die Verbandstellen, die Feldlazarette? Sie wurden im letzten Krieg (1904/05) vielfach mit einem Kugelregen überschüttet und mußten in wilder Flucht geräumt werden.¹ Boerner erklärt daher, daß im künftigen Krieg die ersten Verbandplätze 1 bis 4 Kilometer hinter der Gefechtsfront etabliert werden müßten. Die Länge einer fechtenden Brigade beträgt nach Schlieffen 6000 Meter, erst 3 bis 4 Kilometer hinter dieser findet der Verwundete Hilfe. Boerner diese Hilfe eben aufzusuchen vermag. So hebt Boerner mit Recht hervor:

„In anderer Hinsicht macht sich die größere Wirkung der modernen Feuerwaffen bemerkbar: in einem Anwachsen der Zahl jener Gefallenen, die auf der Walfstatt sterben, ehe ihnen überhaupt ärztliche Hilfe gebracht werden kann.“

Die „Humanisierung“ der Geschosse und der daraus folgende Zusammenbruch der Genfer Konvention führen demnach zum gleichen Ergebnis: Mehr Tote, weniger Schwerverwundete, besser: weniger Verkrüppelte.² Diese Tatsache geht auch daraus hervor, daß das Verhältnis der Totenzahl überhaupt zur Zahl der Verwundeten in den neueren Kriegen eine Zunahme der ersteren ergibt. Dabei ist noch zu bedenken, daß im modernen Kriege die durch Krankheit verursachten Todesfälle an Zahl unverhältnismäßig abgenommen haben, daß weiter eine wissenschaftliche Chirurgie in den Spitälern erst jetzt zur Geltung kommt.³

Damit ist der letzte Teil des kapitalistischen Kriegsrechtes der irreführenden Phrase entkleidet: die Errungenschaft der Genfer Konvention, der wirklich neue Teil der Konvention erscheint auf das glatte Nichts reduziert.

¹ Boerner, a. a. O.

² Roite, Übersicht über die Erfolge des Sanitätsdienstes. Im Russisch-Japanischen Kriege zählten die Japaner 220 812 Verwundete, dazu 47 387 Gefallene, die auf der Walfstatt blieben. Von den Verwundeten starben noch rund 11 000 Mann. Das Verhältnis der Toten zu den Verwundeten war demnach wie 1:4, ein im Landkrieg nahezu unerhörtes Ergebnis.

³ Das Mittelalter und das sechzehnte, siebzehnte, achtzehnte Jahrhundert sind von Klagen gegen die tödliche Unwissenheit der Kriegschirurgen erfüllt. Noch an der Schwelle des achtzehnten Jahrhunderts schreibt Godofred Burmanus in der „Chirurgia curiosa“: „Und muß man sich über alle Maßen wundern, daß auch nach so langer Zeit noch igo solche elende Salbader gefunden werden, die dieser alten Methode (Ausbremsen der Wunden mit heißem Öl) folgen und ganz garnicht davon abweichen wollen... sagende man hätte es vor vielen Hundertjahren getan, würde also wohl recht sehn und bleiben...“ (Generalstabsarzt Dr. Köhler, Historische Untersuchungen.)

VI. Schluß.

Es gibt kaum ein Gebiet des Rechtes, auf dem klarer und unverhüllter die rechtsbildende Gewalt kapitalistischer Interessen hervorträte, als auf dem Gebiet des Völkerrechtes. Da treten die Regierungen als abgeklärte Gesetzgeber selbst hervor, Geist vom Geiste ihrer Bourgeoisie, und dabei völlig unbeeinflusst von allen parlamentarischen Rücksichten. So zeigt auch das internationale Kriegsrecht vor allem die charakteristische Zwieschlächtigkeit der kapitalistischen Rechte: es schützt das Privateigentum der Bourgeoisie im Landkrieg und gibt das Privateigentum der Eingeborenen im Kolonialkrieg dem kapitalistischen Räuber preis, es schützt das Leben des wehrlosen Nichtkombattanten, aber es liefert den waffenlosen Revolutionär, dessen Weib und Kind, der Schärfe des Schwertes aus. Die politische Herrschaft der Bourgeoisie setzt ein mit der Befreiung des bürgerlichen Eigentums von Kriegslasten, und diese Lasten werden auf das „Eigentum“ des Proletariats in der Form indirekter Steuern überwältigt. So wenig hat diese Heiligung des Privateigentums im Kriege mit dem „Fortschritt der Kultur“ zu tun, daß im Seekrieg der Raub weiter herrscht, weil das anarchische Rivalisieren der Bourgeoisien die Schaffung eines Rechtszustandes auf diesem Gebiet verhindert. Und ebensowenig werden den kapitalistischen „Humanisierungsbestrebungen“ zur Milderung des Kriegsgreuel mehr als billige Heuchelei gesehen werden. Die Wirkung der modernen Waffe fordert zur Erzielung kapitalistischer Kriegszwecke die Heranziehung gewaltiger Truppenkörper, wodurch der Krieg somit quantitativ und qualitativ blutiger gestaltet wird. Auch die Errungenschaften der Verwundetenpflege wurden von diesen Fortschritten der Waffentechnik ausgeschaltet, die Zahl der die Armenfürsorge belastenden Verkrüppelungen wird nicht mehr durch das rasche Eingreifen der Feldsanitätspflege, sondern durch die tödliche Wirkung des Mantelgeschosses herabgemindert.

Beide Gebiete des Kriegsrechtes, das persönliche und das materielle, sie sind eingliedert in das ganze politische Herrschaftssystem der Bourgeoisie. Nicht als besondere Bestrebung, nur als Bestrebung einer umfassenden, das ganze System wandelnden Bewegung kann das Streben nach Beseitigung der Kriegslasten und Kriegsgreuel auf Erfolg rechnen. Das hat Moltke beiläufig auch gemeint, als er den liberaltheologischen Humanitätsdusel eines Bluntschli mit den Worten ablehnte, daß die Beseitigung der Kriegsgreuel nur von einer besser gesitteten Gesellschaft zu erwarten stehe, von einem neuen, besseren, edleren Typus Mensch. Das moderne Proletariat, der neue Typus Mensch, der an den Toren der kapitalistischen Zwingburgen dröhnend hämmert, er wird die kapitalistische Lüge vom kultivierten und humanen Kriege durch die Wirklichkeit der krieglosen Humanität und Kultur ersetzen.